

mitteilungen

Recht, Personal, Organisation

- 619 Elektronische Überwachung des Aufenthalts so genannter Gefährder
- 620 Pressemitteilung: Rats-Sperrklausel stützt lokale Demokratie
- 621 Handreichung zu Reichsbürgern vom NRW-Verfassungsschutz
- 622 Pressemitteilung: Chancen für Frauen weiter verbessern
- 623 Berücksichtigung von Zeiten ohne Dienstleistung bei der Altersteilzeit
- 624 Veranstaltung zu verkaufsoffenen Sonntagen
- 625 Ist-Kosten-Erhebung zur Flüchtlingsunterbringung
- 626 Amtsbezeichnung für Laufbahnen besonderer Fachrichtungen
- 627 Erfahrungsaustausch Feuerwehr der Kommunalagentur NRW
- 628 OVG Berlin-Brandenburg zu örtlich begrenztem Alkoholverbot

Finanzen und Kommunalwirtschaft

- 629 Leitfaden für die Praxis kommunaler Beleuchtungsanlagen
- 630 Praxisleitfaden zu auslaufenden Konzessionsverträgen
- 631 Transparenzregister aktiv seit 1. Oktober 2017
- 632 Längere Frist für Beteiligung an KfW-Kommunalpanel
- 633 Zubauvolumen für Biomasseanlagen nur teilweise abgerufen
- 634 Abschlussbericht „Stadtwerk der Zukunft“
- 635 Investitionen der Stadtwerke steigen
- 636 Crowdfunding-Plattform des Verbandes kommunaler Unternehmen

Schule, Kultur, Sport

- 637 Umfrage zu Durchführung des Gesamtvertrags zu § 53 Urheberrechtsgesetz
- 638 NRW-Wettbewerb Chemie bis zum 15.11.2017
- 639 Anmeldung beim Wettbewerb Zukunftspreis Kulturbildung
- 640 Fast 50 Prozent der NRW-Schülerinnen und -Schüler in der Ganztagschule

- 641 Pilotprojekt „FIT in Deutsch“ für geflüchtete Kinder und Jugendliche
- 642 Gesetz zur Akkreditierung von Studiengängen in NRW beschlossen
- 643 Allensbach-Studie zu kultureller Bildung

Datenverarbeitung und Internet

- 644 Fortschreibung der Bevölkerungszahlen zum Stichtag 30.06.2016
- 645 3. NRW-Hackathon in Düsseldorf im Rahmen von Open.NRW

Jugend, Soziales, Gesundheit

- 646 235.664 Patient(inn)en 2016 in NRW-Reha-Einrichtungen
- 647 2,6 Prozent mehr Kinder in Tagesbetreuung in NRW gegenüber 2016
- 648 Bedarfsprognose zu Kinderbetreuung in Kitas und Grundschulen
- 649 Mehr Mittel für Jugendarbeit in NRW
- 650 Behandlung von Osteoporose 2016 in NRW-Krankenhäusern
- 651 Reform des Unterhaltsvorschusses in NRW
- 652 Webinare im Rahmen der Demografiewerkstatt Kommunen

Wirtschaft und Verkehr

- 653 Förderung aus dem Sofortprogramm Elektromobilität
- 654 Studie zu Auswirkungen der Digitalisierung auf den NRW-Arbeitsmarkt
- 655 ÖPNV-Fahrgastzahlen und -Einnahmen 2016 bundesweit auf Rekordniveau
- 656 Umsatz des NRW-Einzelhandels um 4,3 Prozent höher als 2016
- 657 Empfehlungen für eine Politik zugunsten ländlicher Räume
- 658 Neue Regelwerke für den Straßenbau zugunsten von Verkehrssicherheit

Bauen und Vergabe

- 659 Leitfaden zu mehr Baukultur
- 660 Zwischenevaluierung des Städtebau-Förderprogramms Soziale Stadt
- 661 Erfahrungsaustausch zu energetischer Quartierserneuerung

- 662 Bundesverwaltungsgericht zu Kombination von Dauer- und Ferienwohnungen
- 663 Bustour zu Baukultur-Projekten der Regionale 2016
- 664 Zusätzlicher Workshop zu kommunalen Stellplatzsatzungen
- 665 Fachtagung „Quartiersentwicklung in Eigeninitiative“

- 666 Bußgeld der EU-Kommission im Lkw-Kartell gegen Scania

Umwelt, Abfall, Abwasser

- 667 Kommunale Waldbesitzer zu Leistungen der Wälder für die Gesellschaft
- 668 Artikel-Verordnung zur Verwertung von Klärschlamm

Recht, Personal, Organisation

619 Elektronische Überwachung des Aufenthalts so genannter Gefährder

Mit Schnellbrief Nr. 200/2017 vom 15.8.2017 an seine Mitgliedskommunen hatte der StGB NRW über das jüngst in Kraft getretene Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht und insbesondere über die in § 56a Aufenthaltsgesetz erstmalig eingeführte Möglichkeit der elektronischen Aufenthaltsüberwachung (sog. Fußfessel) für eine bestimmte Gruppe ausreisepflichtiger Ausländer berichtet. Dabei wurde deutlich gemacht, dass eine Überwachung von Ausländern, die die innere Sicherheit gefährden oder von denen eine Gefahr für Leib und Leben Dritter ausgeht, keine Aufgabe der kommunalen Ausländerbehörden sein dürfe.

Zugleich hatte der StGB NRW darüber informiert, dass dementsprechend der Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW zu dieser Problematik angeschrieben wurde. Nunmehr liegt dessen Antwort vor. Er teilt ausdrücklich die Einschätzung, dass die Ausländerbehörden technisch und personell derzeit nicht ausreichend dafür ausgestattet seien, um die Anforderungen bei der Umsetzung des § 56a Aufenthaltsgesetz zu erfüllen.

Derzeit würde geprüft, ob diese Tätigkeit durch die Gemeinsame elektronische Überwachungsstelle der Länder in Hessen zentral für alle Bundesländer durchgeführt werden könne. Dies wäre aus Sicht der Geschäftsstelle sicherlich eine zu begrüßende Lösung. Im Übrigen wies der Minister darauf hin, dass die Ausländerbehörden aber nicht von ihrer Zuständigkeit für die Entscheidung über die Maßnahme der Anlegung der Fußfesseln und die Beantragung der richterlichen Anordnung nach § 56a Abs. 1 Aufenthaltsgesetz entbunden seien. Insoweit gebe es keinen Spielraum für landesrechtlich abweichende Zuständigkeitsbestimmungen.

Az.: 16.1.4.1 Mitt. StGB NRW November 2017

620 Pressemitteilung: Rats-Sperrklausel stützt lokale Demokratie

Die Sperrklausel von 2,5 Prozent für die Räte und Kreistage der NRW-Kommunen schafft einen guten Ausgleich zwischen der Arbeitsfähigkeit der Vertretungen und dem

Abbild des politischen Willens der Wählerschaft. Darauf hat der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen, Dr. Bernd Jürgen Schneider, heute in Düsseldorf hingewiesen. Anlass war die mündliche Verhandlung des Verfassungsgerichtshofs NRW in Münster zur Sperrklausel, die 2016 durch Änderung der NRW-Verfassung in Kraft gesetzt worden ist.

„Die Abschaffung der Sperrklausel hat zu einer Zersplitterung der Räte geführt, die die politische Arbeit wesentlich schwieriger macht“, legte Schneider dar. Besonders Einzelratsmitglieder, die keiner Gruppe oder Fraktion angehören, hielten die Ratssitzungen durch Geschäftsordnungsanträge und Grundsatzdebatten erheblich auf. „Wir müssen darauf achten, dass das politische Ehrenamt für die Bürger und Bürgerinnen attraktiv bleibt“, sagte Schneider mit Blick auf immer längere Sitzungen. Die zunehmende Komplexität der Themen, die immer gründlichere Vorbereitung erfordere, sei schon Belastung genug für die Ratsmitglieder.

Mehrere politische Parteien - unter anderem die Landesverbände der NPD, der Partei DIE PIRATEN und der Partei DIE LINKE - hatten gegen die Sperrklausel geklagt. Sie sehen ihre Rechte auf Gleichheit der Wahl und auf Chancengleichheit als politische Parteien durch die Sperrklausel von 2,5 Prozent beschnitten.

Der StGB NRW hat die Einführung einer moderaten Sperrklausel für die Kommunalwahlen NRW durch den NRW-Landtag hingegen begrüßt. „Ein solches Quorum ist nötig für die Funktionsfähigkeit unserer Räte in den Städten und Gemeinden“, machte Schneider deutlich. Dieses sorgfältig abgewogene Quorum entspreche dem demokratischen Grundgedanken, dass in den Räten sämtliche politischen Strömungen ihrer zahlenmäßigen Stärke nach vertreten sind. „Wir hoffen, dass der Verfassungsgerichtshof NRW die Sperrklausel als verfassungskonform einstufen wird“, so Schneider abschließend.

Az.: 13.2.4 Mitt. StGB NRW November 2017

621 Handreichung zu Reichsbürgern vom NRW-Verfassungsschutz

In Nordrhein-Westfalen gibt es eine zunehmende Anzahl von Vorkommnissen mit sogenannten Reichsbürgern. Daher hat der Verfassungsschutz NRW am 5. Oktober 2017 die Broschüre „Reichsbürger und Selbstverwalter - erkennen, einordnen, richtig handeln“ veröffentlicht.

Diese Broschüre bietet Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern öffentlicher Stellen in Nordrhein-Westfalen einen Überblick über die Reichsbürger-Szene und gibt konkrete Handlungsempfehlungen im Umgang mit Reichsbürgern. Sie kann entweder im Internet unter www.im.nrw.de/verfassungsschutz oder von StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebotes unter [Fachinfo und Service](#), [Fachgebiete](#), [Recht](#), [Personal](#), [Organisation](#), Reichsbürger heruntergeladen werden.

Az.: 18.1.2-001 Mitt. StGB NRW November 2017

622 **Pressemitteilung: Chancen für Frauen weiter verbessern**

Die Absicht der NRW-Landesregierung, sich weiterhin gezielt für Frauenförderung einzusetzen, ist aus Sicht der kreisangehörigen Städte und Gemeinden unbedingt zu begrüßen. Dies machte Annette Große-Heitmeyer, Bürgermeisterin der Gemeinde Westerkappeln, als Vorsitzende des Gleichstellungsausschusses des Städte- und Gemeindebundes NRW heute in Düsseldorf deutlich. Prominentester Gast der Ausschusssitzung war Ina Scharrenbach, Ministerin für Heimat, Bauen, Kommunales und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die Mitglieder des Gleichstellungsausschusses diskutierten mit der Ministerin die im Koalitionsvertrag zwischen CDU und FDP angesprochenen gleichstellungspolitischen Themen. Positiv sei insbesondere das Vorhaben, den Zugang von Frauen zu Führungspositionen in der Verwaltung zu verbessern. „Richtig ist auch, eine solide Finanzierung von Frauenhäusern sicherzustellen“, betonte Große-Heitmeyer.

Klärungsbedarf bestehe allerdings bezüglich der Reform des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) im vergangenen Jahr. Dies betreffe vor allem § 12 und die darin geregelte quotierte Besetzung wesentlicher kommunaler Gremien. Nun sei es Aufgabe der neuen Landesregierung, die gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden und dem Verband kommunaler Unternehmen erarbeitete Handreichung zu § 12 LGG zu veröffentlichen. „Die Beschäftigten in der Praxis brauchen endlich mehr Rechtsklarheit in diesem Bereich“, erklärte Große-Heitmeyer. Bereits im Gesetzgebungsverfahren zum neuen LGG hätten die kommunalen Spitzenverbände deutlich gemacht, dass die Neuregelung des § 12 LGG NRW, der eine Quote bei der Besetzung von Aufsichtsräten und Vorständen in kommunalen Unternehmen vorsieht, rechtlich und in der praktischen Umsetzung Probleme bereite.

Des Weiteren diskutierten die Mitglieder des StGB NRW-Gleichstellungsausschusses über das bayerische Pilotprojekt „Frauen führen Kommunen“. Ebenso wurden die Probleme bei der Umsetzung des Prostituiertenschutzgesetzes in Nordrhein-Westfalen erörtert.

Az.: 12.0.3-001/002 Mitt. StGB NRW November 2017

Termine des StGB NRW

07.11.2017	Ausschuss für Städtebau, Bauwesen und Landesplanung, Düsseldorf
07.11.2017	AK Informationstechnologie, Düsseldorf
08.11.2017	Ausschuss für Strukturpolitik und Verkehr, Bad Wünnenberg
15.11.2017	Ausschuss für Jugend-, Soziales- und Gesundheit, Rösrath
22.11.2017	Präsidiumssitzung anlässlich des Gemeindegongresses 2017, Düsseldorf
23.11.2017	Hauptausschuss anlässlich des Gemeindegongresses 2017, Stadthalle Düsseldorf (CCD-Süd)
23.11.2017	Gemeindegongress 2017 / Mitgliederversammlung, Stadthalle Düsseldorf (CCD-Süd)

Fortbildung des StGB NRW

30.11.2017	Symposium zum Kommunalverfassungsrecht, Münster
05.12.2017	Informationsveranstaltung zum IFG NRW, Düsseldorf
07.12.2017	Symposium zum Kommunalverfassungsrecht, Düsseldorf
13.12.2017	Symposium zum Kommunalverfassungsrecht, Münster

623 **Berücksichtigung von Zeiten ohne Dienstleistung bei der Altersteilzeit**

Nach der Gesetzesbegründung zum Dienstrechtsmodernisierungsgesetz (LT-Drs. 16/10380, S. 382) soll § 70 Abs. 5 LBesG dem § 2a ATZV entsprechen. Allerdings findet sich in dieser Neuregelung nicht mehr der Satz, wonach „Zeiten ohne Dienstleistung in der Arbeitsphase, soweit sie insgesamt sechs Monate überschreiten, unberücksichtigt bleiben.“ Das Finanzministerium NRW hat nunmehr der Geschäftsstelle mit Mail vom 12.10.2017 (B 2010 - 70 - IV C 4) mitgeteilt, dass es durch seinen Erlass vom 10.05.2000 - B 1110-3-2.27-II D / B 2104 -40 IV A 2) abweichendes Landesrecht im Sinne des § 2a Satz 3 ATZV (i. d. F. v. 31.08.2006) geschaffen habe und hieran weiterhin festhalte.

Daher bestünde insoweit kein Bedarf, die Regelungen des § 2a Sätze 2 und 3 ATZV (i. d. F. v. 31.08.2006) in den neuen § 70 Abs. 5 LBesG NRW zu übernehmen. Damit werden Zeiten ohne Dienstleistung in der Arbeitsphase, soweit sie insgesamt sechs Monate überschreiten, auch weiterhin bei der Berechnung des Nachzahlungsanspruchs in Nord-

rhein-Westfalen berücksichtigt.

Den zuvor angeführten Erlass können die StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots unter Fachinfo und Service, Fachgebiete, Recht, Personal, Organisation, Beamtenrecht abrufen.

Az.: 14.0.8

Mitt. StGB NRW November 2017

624 Veranstaltung zu verkaufsoffenen Sonntagen

Am 09.10.2017 hat eine Veranstaltung der IHK Mittlerer Niederrhein gemeinsam mit dem Städte- und Gemeindebund NRW, dem Städtetag NRW und dem Handelsverband NRW in Düsseldorf zum Thema Verkaufsoffene Sonntage stattgefunden. Anlass war die seit gut einem Jahr anhaltende intensive Diskussion in der kommunalen Landschaft sowie die diversen gerichtlichen Auseinandersetzungen über die Voraussetzungen für rechtssichere Rechtsverordnungen zu verkaufsoffenen Sonntagen in NRW.

Als Impulsvortrag hat Herr Prof. Dietlein von der Universität Düsseldorf sein Gutachten zu den „Gesetzgeberischen Spielräumen bei der Regelung von Ladenöffnungen an Sonn- und Feiertagen“ vorgestellt, das er im Auftrag der IHK NRW erstellt hat. Das Gutachten ist unter folgendem Link abrufbar: <http://www.ihk-nrw.de/beitrag/gutachten-zu-verkaufsoffene-sonntage>. Auch ein durch die Handelsverbände in Auftrag gegebenes Gutachten kommt zu vergleichbaren Ergebnissen. Informationen hierzu können beim Handelsverband NRW angefragt werden (www.handelsverband-nrw.de).

Anschließend wurde in der Podiumsdiskussion auch unter Beteiligung von Geschäftsstellenvertretern der kommunalen Spitzenverbände intensiv über den vorgelegten Gesetzesentwurf der neuen Landesregierung zur Reformierung des Ladenöffnungsgesetzes NRW diskutiert. Einigkeit bestand bei allen Diskutanten darüber, dass eine Novellierung des LÖG NRW erforderlich sei und der Gesetzesentwurf in die richtige Richtung gehe. Allerdings wurde auch deutlich, dass bei dem vorgelegten Vorschlag die Gefahr bestehe, dass die Kommunen wieder immense Begründungsaufwände hätten, die eine umfangreiche verwaltungsgerichtliche Kontrolle nach sich zögen.

Vielmehr müsse der Gesetzesentwurf dahingehend nachgebessert werden, dass der Gesetzgeber selbst die Abwägungsentscheidung trifft, an wie vielen Sonntagen die Kommunen maximal ihre Läden öffnen dürfen und diese Entscheidung nicht erneut auf die Kommunen übertragen würde. Auf dieser Grundlage hat der Städte- und Gemeindebund NRW gemeinsam mit dem Städtetag NRW seine Stellungnahme zum Entfesselungspaket I abgegeben, die für die StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich des StGB NRW-Internetangebots als Anlage zum Schnellbrief 241/2017 vom 27.09.2017 abrufbar ist.

Az.: 15.0.27-002/003

Mitt. StGB NRW November 2017

625

Ist-Kosten-Erhebung zur Flüchtlingsunterbringung

Die FAQ-Liste zu der Ist-Kosten-Erhebung für die Weiterentwicklung des FlÜAG sowie die Ausfüllhinweise für die Kostenermittlung wurden geringfügig geändert. Außerdem sind Konkretisierungen zum Begriff der Schätzung vorgenommen worden. Diese sind für die StGB NRW-Mitgliedskommunen im Mitgliederbereich unter Fachinfo und Service, Fachgebiete, Recht, Personal, Organisation, Flüchtlingsbetreuung, Finanzen abrufbar.

Az.: 16.1.4.10

Mitt. StGB NRW November 2017

626 Amtsbezeichnung für Laufbahnen besonderer Fachrichtungen

Mit Erlass vom 05.10.2017 (31-42.07.02-3-863/17) weist das NRW-Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung im Einvernehmen mit dem NRW-Ministerium des Innern und dem Ministerium der Finanzen auf Folgendes hin: „Aus dem derzeit geltenden nordrhein-westfälischen Laufbahnrecht ergeben sich keine Hindernisse, auch innerhalb der Laufbahnen besonderer Fachrichtung durch das Hinzufügen von Zusätzen zu den Amtsbezeichnungen zwischen den Laufbahnen zu differenzieren.“

Insofern wird entschieden, dass in Laufbahnen besonderer Fachrichtung auch wieder Zusätze zu den Amtsbezeichnungen genutzt werden können, die auf die speziellen Fachrichtungen hinweisen. So kann beispielsweise ein/e in der Laufbahn besonderer Fachrichtung - Gesundheit - tätige/r Veterinärmediziner/in nun auch wieder die Amtsbezeichnung „Kreisveterinärin/rätin“ oder „Kreisveterinärin/direktor/in“ tragen.“ Der Erlass ist für StGB NRW-Mitgliedskommunen im verbandlichen Internet (Mitgliederbereich) unter Rubrik Fachinfo und Service, Fachgebiete, Recht, Personal und Organisation, Beamtenrecht abrufbar.

Az.: 14.0.1

Mitt. StGB NRW November 2017

627 Erfahrungsaustausch Feuerwehr der Kommunal Agentur NRW

Am 10.10.2017 ab 10:00 Uhr führt die Kommunal Agentur NRW in Kooperation mit dem VDF NRW den nächsten Erfahrungsaustausch Feuerwehr durch. Die Veranstaltung findet in der Geschäftsstelle des VDF NRW in Wuppertal, Windhukstraße, statt und stellt folgende Themen zur Diskussion:

- Leasing im Bereich Feuerwehr (Daniel Hüwe, BF Gelsenkirchen)
- WDR-Dokumentation „Feuer und Flamme“ - Erfahrungen und Auswirkungen nach der Ausstrahlung (Michael Axinger, BF Gelsenkirchen)
- Industrie 4.0 - was bedeutet die Digitalisierung für die Feuerwehr? (Carsten Schlabach, Fritz Massong GmbH)
- Stab für außergewöhnliche Ereignisse (Hanns Roes-

- berg, Geschäftsführer Institut für Gefahrenabwehr)
- Erste Erfahrungen mit der neuen Verordnung über Freiwillige Feuerwehren - VOFF NRW, Christoph Schöneborn, VDF NRW

Zielgruppe sind die Leitungsebene oder Stellvertreter/innen aus der Verwaltung sowie selbstredend die Feuerwehren in NRW. Es sind noch einige Plätze frei. Anmeldungen bitte unmittelbar an die Kommunal Agentur NRW, Cecilienallee 59, 40474 Düsseldorf, Internet: www.KommunalAgenturNRW.de.

Az.: 15.1.34-001/002 Mitt. StGB NRW November 2017

628 OVG Berlin-Brandenburg zu örtlich begrenztem Alkoholverbot

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat mit Urteil vom 14.07.2017 (OVG 12 S 7.17) entschieden, dass eine Verordnung der Stadt Forst, mit welcher der Alkoholkonsum an bestimmten Plätzen nahe eines Einkaufszentrums generell verboten wird, rechtswidrig ist. Es fehle an der nötigen abstrakten Gefahr, die es rechtfertige, jeder (auch sich gänzlich harmlos verhaltenden) Person ganzjährig und gantztägig zu untersagen, im Bereich der Straßenabschnitte Alkohol zu konsumieren.

Laut OVG Berlin-Brandenburg ist das Alkoholverbot zu weitläufig. Allein das Konsumieren oder Genießen von Alkohol in der Öffentlichkeit dürfte als solches regelmäßig kein Schutzgut der öffentlichen Sicherheit verletzen. Die Erforderlichkeit eines Verbotes dürfte zu verneinen sein, wenn der Antragstellerin bereits ohne diese neue Vorschrift weitreichende Mittel zur Verfügung stehen, deren konsequente Durchführung vergleichbar erfolgreich sein dürfte. So gebe es hinreichende Mittel, etwa Zurücklassen von Abfall, Trinkgelage oder Anpöbeln von Passanten mit anderen ordnungsrechtlichen Mitteln zu verhindern.

Die Stadt Forst will die Verbotsanordnung überarbeiten und der Stadtverordnetenversammlung vorlegen. Danach soll der Alkoholkonsum in den umstrittenen Innenstadtbereich zeitlich befristet werden - und zwar vom 1. April bis 31. Oktober täglich zwischen 18 und 24 Uhr.

Az.: 15.0.9-001/002 Mitt. StGB NRW November 2017

Finanzen und Kommunalwirtschaft

629 Leitfaden für die Praxis kommunaler Beleuchtungsanlagen

In Deutschland belaufen sich die Kosten für kommunale Strom- und Wärmeversorgung jährlich auf rund 3,4 Mrd. Euro. Mehr als ein Drittel des kommunalen Energieverbrauchs entfällt dabei auf die Beleuchtung von Straßen, Wegen und öffentlichen Plätzen. Der Betrieb und die Wartung der über 9 Mio. Lichtpunkte in deutschen Städten und Gemeinden stellen damit erhebliche Kostenfaktoren in kommunalen Haushalten dar.

Eine energieeffiziente, moderne und wartungsarme öffentliche Beleuchtung bietet Kommunen neben der Möglichkeit, wirksamen Klimaschutz zu betreiben, auch enorme Chancen zur Kostenersparnis. Hinzu kommt, dass viele ältere Beleuchtungsprodukte nach den Vorgaben des Europäischen Gesetzgebers nicht mehr in Verkehr gebracht werden dürfen, da sie die vorgegebenen Energieeffizienzanforderungen nicht erfüllen.

Die Kenntnis der Rahmenbedingungen bei der öffentlichen Beleuchtung, auch in technischer und rechtlicher Hinsicht, ist elementar für eine Modernisierung der kommunalen Beleuchtung. Mit der DStGB-Dokumentation Nr. 143 „Kommunale Beleuchtung“ erhalten die Kommunen eine Hilfestellung an die Hand, die zumeist erheblichen Effizienzpotenziale für eine Umrüstung veralteter Beleuchtungstechnik vor Ort zu identifizieren und heben zu können.

Die Dokumentation enthält auch Hinweise auf bestehende Fördermöglichkeiten, die von kommunaler Seite bei Projekten im Beleuchtungsbereich in Anspruch genommen werden können. Sie ist für StGB NRW-Mitgliedskommunen im StGB NRW-Internet im Mitgliederbereich unter > Fachinfo und Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Mitgliederbereich > Straßenbeleuchtung abrufbar. Die Dokumentation wird auch im Rahmen einer Veranstaltung des VHW - Bundesverband für Wohn- und Stadtentwicklung e.V. am 16. November 2017 in Bergisch Gladbach vorgestellt. Weitere Informationen dazu finden sich im Internet unter www.vhw.de.

Az.: 28.6.14-001/002 we Mitt. StGB NRW November 2017

630 Praxisleitfaden zu auslaufenden Konzessionsverträgen

Die Entscheidung über die Vergabe der Strom- und Gas Konzessionen ist in vielen Städten und Gemeinden aktuell. Gerade vor dem Hintergrund einer Vielzahl von auslaufenden Konzessionsverträgen hat die Frage der Gestaltung rechtssicherer Verfahren bei der Konzessionsvergabe große Aktualität. Dabei stellt sich für die Städte und Gemeinden auch die Frage der (Re-)Kommunalisierung ihrer Stromnetze. Insbesondere vor dem Hintergrund der Energiewende und der zunehmenden Verantwortung der Netzbetreiber ist die Entscheidung über den (Eigen-)Betrieb der Netze auch eine Entscheidung über mögliche politische Gestaltungsmöglichkeiten.

Die Anforderungen an die Konzessionsvergabe sind in den letzten Jahren deutlich gestiegen - die Vergabe ist komplizierter geworden und mit vielen Rechtsunsicherheiten behaftet. Auch wenn die letzte Novellierung der §§ 46 ff. Energiewirtschaftsgesetz zu einigen Verbesserungen geführt hat, haben andere Änderungen zu erneuter Rechtsunsicherheit und damit voraussichtlich zu neuen Klagen geführt.

Mit der dritten Auflage der DStGB-Dokumentation Nr. 144 „Auslaufende Konzessionsverträge“ - ein Leitfaden für die kommunale Praxis“ werden die verschiedenen Facetten

der Probleme verdeutlicht und Lösungswege aufgezeigt. Die Dokumentation ist für StGB NRW-Mitgliedsgemeinden im StGB NRW-Internet im Mitgliederbereich unter Rubrik Fachinfo & Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Mitgliederbereich > Konzessionsverträge abrufbar.

Az.: 28.7.1-006/001 we Mitt. StGB NRW November 2017

631 Transparenzregister aktiv seit 1. Oktober 2017

Seit dem 1. Oktober 2017 unterliegen alle inländischen juristischen Personen des Privatrechts und eingetragenen Personengesellschaften mit Ausnahme von BGB-Gesellschaften den bußgeldbewehrten Pflichten nach § 20 Geldwäschegesetz (GwG) im Zusammenhang mit dem neu geschaffenen Transparenzregister. Das Transparenzregister gilt für kommunale Unternehmen ebenso wie für privat getragene Unternehmen. Die meisten Gesellschaften müssen allerdings unmittelbar keine Mitteilung an das Transparenzregister übersenden, weil die Angaben (vgl. § 40 GmbHG) bereits in öffentlichen Registern wie dem (elektronischen) Handelsregister eingestellt sind, § 20 Abs. 2 GWG.

Es ist eine rein elektronische Plattform. Ziel des Registers ist die Veröffentlichung von Informationen über die natürlichen Personen, die unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 Prozent der Kapital- oder Stimmanteile halten oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausüben (sog. wirtschaftlich Berechtigte). Die Website des Transparenzregisters ist bereits online geschaltet und ermöglicht eine Registrierung, welche zur Übersendung der Mitteilung an das Transparenzregister notwendig ist.

Umfang der Pflichten

Die Leitungsorgane der Gesellschaften haben gemäß § 20 Abs. 1 GwG für jeden wirtschaftlich Berechtigten Informationen (Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Wohnort sowie Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses) einzuholen, aufzubewahren, zu aktualisieren und zu melden. Die Gesellschaften müssen dafür ein entsprechendes Compliance-System aufbauen, welches insbesondere sicherstellt, dass zumindest einmal jährlich überprüft werden kann, ob Änderungen bei den wirtschaftlich Berechtigten bekannt geworden sind. Die Leitungsorgane trifft somit eine Nachfragepflicht gegenüber ihren unmittelbaren Gesellschaftern und eine Aufbewahrungspflicht, aber keine eigene Nachforschungspflicht.

Die Gesellschafter haben ihrerseits nach § 20 Abs. 3 GwG die Pflicht, der Gesellschaft mitzuteilen, wenn sie wirtschaftlich Berechtigte sind und über jede Änderung unverzüglich zu informieren. Diese Informationspflicht umfasst auch die Mitteilung, wenn Gesellschafter ihrerseits unmittelbar unter der Kontrolle eines wirtschaftlich Berechtigten stehen.

Ein Verstoß gegen die in § 20 Abs. 1 und Abs. 3 GwG verankerten Pflichten gilt als Ordnungswidrigkeit und kann mit einem Bußgeld von bis zu EUR 100.000 oder, bei

schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstößen, gar bis zu EUR 1.000.000 belegt werden.

Gesetzliche Vertreter von juristischen Personen des Privatrechts und rechtsfähige Personengesellschaften (vgl. § 20 Abs. 1 GwG) sind grundsätzlich zur Mitteilung ihrer wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister verpflichtet, sofern sich die wirtschaftlich Berechtigten nicht bereits aus anderen öffentlichen Quellen (z. B. dem elektronischen Handelsregister) ergeben. Wer wirtschaftlich Berechtigter ist, ergibt sich aus § 3 GwG. Bei kommunalen Gesellschaften ist in aller Regel § 3 Abs. 2 Satz 5 GwG einschlägig, weil keine natürliche Person Gesellschafter ist. In diesem Fall ist wirtschaftlich Berechtigter der Geschäftsführer / Vorstand, dessen Name anzugeben wäre.

Mitteilungspflichtig sind gemäß § 19 GwG folgende Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten: der Vor- und Familienname, das Geburtsdatum, der Wohnort sowie Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses (vgl. § 19 Abs. 1 GwG) (z. B. Geschäftsführer, Vorstand).

Die Mitteilungspflicht an das Transparenzregister entfällt gemäß § 20 Abs. 2 GWG, wenn die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten bereits elektronisch aus dem Handelsregister, Partnerschaftsregister, Genossenschaftsregister, Vereinsregister oder dem Unternehmensregister abrufbar sind. Dies bedeutet, dass bei kommunalen Gesellschaften die Mitteilungspflicht in der Regel entfallen kann. Es empfiehlt sich, die Eintragungen im Handelsregister zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren. Insbesondere sollte sichergestellt werden, dass die entsprechenden Angaben (§ 40 GmbHG) im elektronischen Handelsregister aufgeführt sind. Sollte das nicht der Fall sein, müsste dies nachgeholt werden.

Az.: 28.1.2-002/006 we Mitt. StGB NRW November 2017

632 Längere Frist für Beteiligung an KfW-Kommunalpanel

Das Deutsche Institut für Urbanistik (Difu) führt im Auftrag der KfW-Bankengruppe derzeit wieder die Umfrage zur Finanzlage, den Investitionen und Finanzierungsbedingungen der Kommunen durch. Die erhobenen Daten sind wesentliche Grundlage des KfW-Kommunalpanels 2018, welches voraussichtlich wieder im Mai 2018 veröffentlicht wird.

Die Frist zur Beteiligung an der Umfrage des Difu zum Investitionsbedarf, zur Investitionstätigkeit und zu Finanzierungsmöglichkeiten der Kommunen wurde um einen Monat bis zum 3. November 2017 verlängert. Erstmals können die Städte, Gemeinden und Landkreise den Fragebogen auch direkt online ausfüllen.

Nur eine aktive kommunale Teilnahme in allen Bundesländern gewährleistet dabei eine hohe Aussagekraft sowie eine entsprechende Wahrnehmung der Ergebnisse. Auch eine Regionalisierung der Investitionsrückstände für die Kommunen der einzelnen Bundesländer wird erst dann möglich. Wir möchten daher nochmals nachdrück-

lich für die Beteiligung an der Befragung werben. Weitere Information zur Kommunalpanel-Umfrage finden Sie unter <https://difu.de/befragung-2017-kfw-kommunalpanel>.

Az.: 41.13.5-001 mu Mitt. StGB NRW November 2017

633 Zubauvolumen für Biomasseanlagen nur teilweise abgerufen

An der ersten Ausschreibungsrunde für Biomasse bestand kaum Interesse. Die meisten bezuschlagten Anlagen erhalten die maximale Förderung. In der ersten Ausschreibungsrunde gingen insgesamt 33 Gebote mit einem Gebotsvolumen von 41 MW ein. Dabei war ein maximales Ausschreibungsvolumen von 122 MW vorgesehen.

Das Besondere an der Ausschreibungsrunde war, dass auch Bestandsanlagen an der Ausschreibung teilnehmen konnten, wenn deren verbleibende Förderzeit weniger als acht Jahre beträgt. Von den 24 bezuschlagten Geboten mit einer Gesamtleistung von 27,5 MW entfallen 20 auf Bestandsanlagen.

Der durchschnittliche mengengewichtete Zuschlagswert aller Gebote liegt bei 14,30 ct/kWh. Für Neuanlagen ergibt sich ein mittlerer Zuschlagswert von 14,81 ct/kWh. Bestandsanlagen haben im Mittel einen Zuschlagswert von 14,16 ct/kWh erhalten. Die meisten bezuschlagten Projekte erhalten damit die maximal gesetzlich zulässige Förderung.

Damit liegt die Förderung weit unter der garantierten Einspeisevergütung von 20 ct/kWh, wie sie für Bestandsanlagen noch gezahlt werden.

Die nächste Ausschreibung für Biomasse beginnt im September 2018. Das in der ersten Runde nicht genutzte Ausschreibungsvolumen wird auf das im nächsten Jahr aufgeschlagen.

Die Informationen der Bundesnetzagentur zur Ausschreibungsrunde können auf www.bundesnetzagentur.de unter Pressemitteilungen abgerufen werden.

Die Biomasse bleibt für die zukünftige Energieversorgung in Deutschland wichtig. Biomasse-Anlagen können flexibel durch die Netzbetreiber gesteuert werden und damit die notwendige Versorgungssicherheit und Stabilität im Stromnetz gewährleisten. Weiterhin kann die Wärme aus Biomasse-Kraftwerken als „saubere“ Wärme im örtlichen Nahwärmenetz genutzt werden, sodass hier sektorenübergreifende Synergien entstehen. Daher sollte das Ausschreibungsdesign sich nicht nur an den Anforderungen des Energie-, sondern auch des Wärmemarktes orientieren.

Az.: 28.6.9-006/001 we Mitt. StGB NRW November 2017

634 Abschlussbericht „Stadtwerk der Zukunft“

Der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) und das Progressive Zentrum haben am 4. Oktober 2017 die Er-

gebnisse des Projekts „Stadtwerk der Zukunft“ veröffentlicht. In dem Projekt wurde untersucht welche Rolle die Stadtwerke in Zukunft einnehmen können und welche Rahmenbedingungen dafür geschaffen werden müssten. Die kommunalen Spitzenverbände haben sich als Partner des Projekts aktiv in die Arbeit in den Workshops eingebracht.

Die Städte und Gemeinden gestalten mit ihren Stadtwerken zusammen das Leben vor Ort. Die Herausforderungen der Energiewende und die sich verändernden Rahmenbedingungen durch Regulierung und Digitalisierung müssen von den Kommunen und ihren Stadtwerken gemeinsam bewältigt werden.

Wie können aus diesen Herausforderungen neue Chancen für die kommunale Wirtschaft entstehen? Die Stadtwerke müssen ihre Stärken nutzen und trotz der Herausforderungen bei Energiewende, Digitalisierung, Wärmewende und Verkehrswende neue Geschäftsmodelle für ihren Kunden entwickeln. Der große Vorteil der Stadtwerke ist das Vertrauen der Bürger und die lokale Verbundenheit. Vor dem Hintergrund wurde den Fragen nachgegangen: Welche Rolle spielen Stadtwerke in Zukunft? Und was kann die Politik tun, damit Stadtwerke ihr Potenzial voll ausspielen können?

In mehreren Workshops haben die Teilnehmer/-innen, zu denen neben Stadtwerken aus ganz Deutschland auch die kommunalen Spitzenverbände und der Deutsche Sparkassen- und Giroverband zählten, eine Bestandsaufnahme der Situation der Stadtwerke vorgenommen, Herausforderungen und Chancen diskutiert, zukünftige Rollenverständnisse für Stadtwerke entworfen und politische Empfehlungen abgeleitet. Der Fokus lag dabei auf der Energieversorgung und der Energiepolitik. Das Diskussionspapier fasst die zentralen Ergebnisse des Projekts zusammen und skizziert mögliche neue Rollenbilder für Stadtwerke zwischen Gemeinwohl- und Gewinnorientierung.

Im Rahmen des Projekts sind sechs verschiedene idealtypische Rollen für Stadtwerke ausgemacht worden. Von klassischen Aufgaben wie dem Umsetzen der Energiewende vor Ort und dem Betrieb zentraler Infrastrukturen bis zum Koordinator regionaler Projekte. Dabei gilt, dass ein Stadtwerk nicht nur eine Rolle einnehmen muss, sondern sich in mehreren Rollen wiederfinden kann.

Um die Potenziale der Stadtwerke optimal ausschöpfen zu können, gibt die Studie Handlungsempfehlungen an die Politik. Um zukunftsfähig aufgestellt zu sein, ist zunächst eine gute finanzielle Ausstattung der die Stadtwerke tragenden Kommunen erforderlich. Die Spielräume der Stadtwerke als Treiber der Innovationen sollten erhöht werden, da nur so neue und innovative Geschäftsmodelle entwickelt werden können.

Den Abschlussbericht findet sich im StGB NRW-Internetangebot unter Fachinfo und Service > Fachgebiete > Finanzen und Kommunalwirtschaft > Öffentlicher Bereich.

Az.: 28.6.1-002/013 we Mitt. StGB NRW November 2017

635 Investitionen der Stadtwerke steigen

Die Stadtwerke haben ihre Investitionen in den eigenen Kraftwerkspark im Jahresvergleich von 2015 zu 2016 um 30 Prozent gesteigert. So investierten die kommunalen Unternehmen im Jahr 2016 6,3 Mrd. Euro in neue Energieerzeugungsanlagen.

Die Stadtwerke in Deutschland haben nach einer Phase der Zurückhaltung im Jahr 2016 wieder kräftig in den Ausbau von Energieerzeugungsanlagen investiert. Dadurch konnten sowohl der Anteil der erneuerbaren Energien als auch der Anteil der Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Portfolio kommunaler Unternehmen gesteigert werden.

Nach Angaben des Verbandes kommunaler Unternehmen (VKU) wuchs der Anteil der erneuerbaren Energien an der installierten Leistung der Stadtwerke von 15,5 Prozent im Jahr 2015 auf 17,5 Prozent im Jahr 2016. Dabei nahm die installierte Leistung im Vergleich zu 2015 um fast 800 Megawatt auf rund 5.000 Megawatt zu.

Der Anteil der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) am kommunalen Kraftwerkspark stieg ebenfalls an. 2016 lag er bei 41,1 Prozent (Vorjahr: 39,9 Prozent). Die Kapazität liegt knapp unter 12.000 Megawatt.

Az.: 28.6.1-002/013 we Mitt. StGB NRW November 2017

636 Crowdfunding-Plattform des Verbandes kommunaler Unternehmen

Der VKU zieht ein positives Resümee der von verschiedenen Stadtwerken genutzten und vom VKU entwickelten Crowdfunding-Plattform. Insgesamt wurden seit Mai 2017 schon über 55.000 Euro für gemeinnützige Projekte eingesammelt.

Im Mai 2017 starteten die Stadtwerke Bielefeld und Menden ihre jeweiligen Crowdfunding-Plattformen und griffen dabei auf die Vorlage des Verbandes kommunaler Unternehmen (VKU) zurück. Diese dienen dazu, gemeinnützige Projekte in der Stadt zu finanzieren. Im Juli 2017 starteten die Stadtwerke Düren und im September 2017 die Leipziger Gruppe ihre jeweiligen Plattformen.

Insgesamt konnten auf diese Weise bisher 55.741 Euro für 16 erfolgreiche Projekte eingesammelt werden. Die Stadtwerke unterstützen dabei als Prämienspartner oder auch als Co-Sponsor, wie die Stadtwerke Bielefeld, die beispielsweise für jede gespendeten 5 Euro ebenfalls 5 Euro für das unterstützte Projekt spenden.

Über die Crowdfunding-Plattformen können gemeinnützige, kulturelle oder soziale Projekte beworben und gefördert werden. Dafür beschreiben die Projektinitiatoren ihr Projekt auf der Plattform, legen einen Spendenzeitraum fest und bewerben es - bei Bekannten, über soziale Netzwerke oder Medien.

Die Crowdfunding-Plattformen der Stadtwerke sind jeweils unter www.bielefeld-crowd.de, [\[crowd.de\]\(http://crowd.de\), \[www.dueren-crowd.de\]\(http://www.dueren-crowd.de\) und \[www.leipziger-crowd.de\]\(http://www.leipziger-crowd.de\) erreichbar. Die kommunalen Unternehmen zeigen so auch ihre Verbundenheit mit der Region, indem aktiv auf die verschiedenen Projekte hingewiesen wird. Informationen über die Möglichkeit zum Aufbau einer solchen Plattform können auf \[www.vku-verlag.de/crowd\]\(http://www.vku-verlag.de/crowd\) abgerufen werden.](http://www.menden-</p></div><div data-bbox=)

Az.: 28.6.1-002/004 we Mitt. StGB NRW November 2017

Schule, Kultur, Sport

637 Umfrage zu Durchführung des Gesamtvertrags zu § 53 Urheberrechtsgesetz

Zwischen den Bundesländern einerseits und den Verwertungsgesellschaften sowie den Verlagen andererseits besteht ein so genannter Gesamtvertrag zur Vereinbarung einer angemessenen Honorierung der nach § 53 Absatz 3 des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (UrhG) gesetzlich erlaubten Nutzungen von Werken sowie die vertragliche Ermöglichung von Nutzungen von Unterrichtsmaterialien für den Unterrichts- und Prüfungsgebrauch und grafischen Aufzeichnungen von Werken der Musik im analogen und digitalen Bereich.

Die Bundesländer sind im Rahmen des Vollzugs dieses Gesamtvertrags zur Durchführung repräsentativer Erhebungen an Schulen verpflichtet. Ziel dieser Maßnahmen ist die Ermittlung des Umfangs der Nutzung von urheberrechtlich geschützten Inhalten an den Schulen.

Das Landesministerium für Schule und Bildung (MSB NRW) hat durch Schreiben vom 10.10.2017 darüber informiert, dass per Zufallsprinzip ausgewählte Schulen zur Mitwirkung an der durch das Marktforschungsinstitut DCORE GmbH durchgeführten Repräsentativerhebung gebeten wurden. Das anonyme Verfahren kann sowohl per Internet als auch in Papierform durchgeführt werden. Die Befragungen werden in der Zeit zwischen dem 06.11.2017 und dem 15.12.2017 stattfinden.

Der Gesamtvertrag zwischen den Bundesländern und den Rechteinhabern ist im Volltext unter folgender Adresse abrufbar: <https://goo.gl/oekoS>. § 53 UrhG ist im Volltext unter folgender Adresse abrufbar: <https://goo.gl/Mnj6sF>.

Az.: 45.2.5.3-004/001 Mitt. StGB NRW November 2017

638 NRW-Wettbewerb Chemie bis zum 15.11.2017

Das NRW-Ministerium für Schule und Bildung (MSB NRW) hat durch Schulmail vom 26.09.2017 darüber informiert, dass der neue, online-gestützte Landeswettbewerb Chemie für Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 bis 7 aller Schulformen unter der Bezeichnung „Chem-pions“ bis zum 15.11.2017 läuft.

„Chem-pions“ ist ein Experimentalwettbewerb zur Breitenförderung im Fach Chemie. Durch die Teilnahme soll das Interesse an chemischen Themen geweckt und zum

Experimentieren angeregt werden.

Im Mittelpunkt der Wettbewerbsaufgaben steht ein Alltagsphänomen, das mithilfe von einfachen Experimenten untersucht werden soll. In diesem Jahr ist das Thema „Gärung“. Alle Teilnehmenden erhalten nach Bewertung ihrer Arbeiten eine Urkunde. Die erfolgreichsten Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden zu einer Abschlussveranstaltung mit Siegerehrung eingeladen.

Die Anmeldung für den Wettbewerb ist unter folgender Adresse möglich: <https://www.chem-pions.de/>. Die Schulmail des MSB NRW vom 26.09.2017 ist im Volltext unter folgender Adresse abrufbar: <https://goo.gl/3UaMTn>

Az.: 42.22-020/001 Mitt. StGB NRW November 2017

639 Anmeldung beim Wettbewerb Zukunftspreis Kulturbildung

Das NRW-Ministerium für Schule und Bildung (MSB NRW) hat durch Schulmail vom 22.09.2017 darüber informiert, dass Anmeldungen für den bundesweiten Wettbewerb um den Zukunftspreis für Kulturbildung unter der Bezeichnung „DER OLYMP“ bis zum 15.12.2017 abgegeben werden können. Der Wettbewerb findet im Rahmen der Bildungsinitiative der Kulturstiftung der Länder, „Kinder zum Olymp!“, statt und steht unter der Schirmherrschaft des Bundespräsidenten Frank-Walter Steinmeier. Gesucht werden übertragbare Beispiele für die innovative und nachhaltige Kooperation zwischen Kultureinrichtungen, Kunstschaffenden und Schulen sowie Schulen mit kulturellen Schulprofilen.

Der Zukunftspreis für Kulturbildung wird dementsprechend in zwei Kategorien - Programme kultureller Bildung und kulturelles Schulprofil - vergeben. In der ersten Kategorie können sich kulturelle Einrichtungen und Kunstschaffende aller Kultursparten mit innovativen Konzepten bewerben, die kulturelle Bildung nachhaltig in der Schule verankern. In der zweiten Kategorie sind ausschließlich Schulen teilnahmeberechtigt. Die Wettbewerbsbeiträge können bis zum 01.03.2018 ausschließlich per Internet eingereicht werden.

Die Anmeldung für den Wettbewerb ist unter folgender Adresse möglich: <http://www.kulturstiftung.de/>. Die Schulmail des MSB NRW vom 22.09.2017 ist im Volltext unter folgender Adresse abrufbar: <https://goo.gl/gmfNpZ>

Az.: 42.22-020/002 Mitt. StGB NRW November 2017

640 Fast 50 Prozent der NRW-Schülerinnen und -Schüler in der Ganztagschule

48,2 Prozent der 1,7 Millionen Schülerinnen und Schüler in der Primarstufe und der Sekundarstufe I in Nordrhein-Westfalen nahmen im Schuljahr 2016/2017 ein gebundenes oder offenes Ganztagsangebot der allgemeinbildenden Schulen in Anspruch; weitere 5,4 Prozent der Schülerinnen und Schüler nutzten dort sonstige Betreuungsangebote. Dies geht aus den Daten hervor, die der Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen

(IT.NRW) in seiner Funktion als amtlicher Statistikstelle des Landes erhoben hat. Fünf Jahre zuvor hatten die Anteile betreuter Schülerinnen und Schüler noch bei 34,8 Prozent beziehungsweise 9,1 Prozent gelegen.

An den in der Regel als gebundene Ganztagschule geführten Gesamtschulen nahmen praktisch alle Schülerinnen und Schüler verpflichtend am Nachmittagsangebot teil. Für Realschulen und Gymnasien wurden mit 22,7 Prozent und 25,8 Prozent die niedrigsten Ganztagsquoten ermittelt. Im Primarbereich boten die meisten Schulen eine offene Ganztagsbetreuung an, es nahm also nur ein Teil der Schülerinnen und Schüler - nämlich 44,1 Prozent - regelmäßig an der Ganztagsbetreuung teil.

Die durch IT.NRW veröffentlichte Pressemitteilung vom 18.10.2017 nebst kreisbezogener Aufschlüsselung ist im Volltext unter folgender Adresse abrufbar:

<https://goo.gl/GiP8x5>.

Az.: 42.6.1-001/006 Mitt. StGB NRW November 2017

641 Pilotprojekt „FIT in Deutsch“ für geflüchtete Kinder und Jugendliche

Das NRW-Ministerium für Schule und Bildung (MSB NRW) hat durch Pressemitteilung Nummer 749/10/2017 vom 23.10.2017 über den Start des Pilotprojekts „FIT in Deutsch“ zu Beginn der Herbstferien in Nordrhein-Westfalen informiert. Neu zugewanderte Kinder und Jugendliche werden im Rahmen des Pilotprojekts „Ferien-IntensivTraining - FIT in Deutsch“ während der Herbstferien in zusätzlichen Deutschkursen an nordrhein-westfälischen Schulen unterrichtet.

Im ersten Schritt können rund 300 Schülerinnen und Schüler an acht Schulen in allen fünf Regierungsbezirken an sieben Tagen pro Woche von dem zusätzlichen Angebot profitieren. Die Kurse mit 16 bis 20 Teilnehmerinnen und Teilnehmern werden von jeweils zwei hierfür geschulten Sprachbegleitern erteilt. Für diese Aufgabe hatten sich Lehrkräfte, Lehramtsanwärter sowie Lehramtsstudierende freiwillig gemeldet.

Die Teilnahme ist für die Schülerinnen und Schüler kostenlos. Ab 2018 soll das Programm „FIT in Deutsch“ in den Oster-, Sommer- und Herbstferien landesweit mit mehreren hundert Kursen umgesetzt werden. Die Pressemitteilung des MSB NRW vom 23.10.2017 ist im Volltext unter folgender Adresse abrufbar: <https://goo.gl/8tV3Rp>.

Az.: 42.22-001/001 Mitt. StGB NRW November 2017

642 Gesetz zur Akkreditierung von Studiengängen in NRW beschlossen

Der Landtag von Nordrhein-Westfalen hat am 11.10.2017 das Gesetz zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen beschlossen. Es handelt sich um ein sogenanntes Artikelgesetz, durch das Änderungen an bereits bestehenden Landesgesetzen - hier des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung sowie des Hochschulgesetzes und des Kunsthochschulgesetzes - bewirkt werden. Der Hauptbestandteil des Gesetzes zur Sicherung der Akkreditierung

von Studiengängen ist allerdings die Umsetzung des Staatsvertrags über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag).

Hintergrund der Schaffung des Studienakkreditierungsstaatsvertrags ist ein Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 17.02.2016 (Aktenzeichen: 1 BvL 8/10), dem ein Sachverhalt aus Nordrhein-Westfalen zugrunde lag. Nach Ansicht des Senats müssen die für die Akkreditierung von Studiengängen an Hochschulen wesentlichen Entscheidungen durch den Gesetzgeber selbst getroffen werden. Hierzu gehört die Normierung inhaltlicher sowie verfahrens- und organisationsbezogener Anforderungen an die Akkreditierung, die wissenschaftsadäquate Zusammensetzung der Akteure sowie Verfahren zur Aufstellung und Revision der Bewertungskriterien.

Die Delegation der Entscheidung über diese Punkte - zum Beispiel auf eine Stiftung - lasse sich mit dem Grundgesetz nicht in Einklang bringen. Das Bundesverfassungsgericht beanstandete dabei nicht nur die entscheidungserheblichen Regelungen im nordrhein-westfälischen Hochschulgesetz als nicht verfassungskonform, sondern auch das Akkreditierungsstiftungsgesetz und die nur auf exekutiver Grundlage beruhende Verweisung hierauf durch die entsprechenden Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz (KMK). Mit der Schaffung und Umsetzung des Studienakkreditierungsstaatsvertrags reagieren die Bundesländer auf den so entstandenen Regelungsbedarf.

Das Gesetz zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen nebst Studienakkreditierungsstaatsvertrag ist im Volltext unter folgender Adresse abrufbar: <https://goo.gl/DZWrn>. Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 17.02.2017 ist im Volltext unter folgender Adresse abrufbar: <https://goo.gl/Gwt2SD>.

Az.: 43.9.2-006/001 Mitt. StGB NRW November 2017

643 Allensbach-Studie zu kultureller Bildung

„Eltern/Kinder/Kulturelle Bildung. Horizont 2017“ ist eine Umfrage des Instituts für Demoskopie Allensbach (IfD), die auf der Initiative und Konzeption des unabhängigen Expertengremiums Rat für Kulturelle Bildung basiert. Beauftragt und getragen wurde die Studie durch den Stiftungsverband Rat für Kulturelle Bildung e. V. und gefördert durch die Bertelsmann Stiftung.

Die Erhebung wurde im Mai und Juni bundesweit in 664 Haushalten im Rahmen persönlich-mündlicher Interviews mit Eltern vom IfD durchgeführt. Neben verschiedenen Aspekten zur Bedeutung Kultureller Bildung wurde nach Art und Dauer gemeinsamer aber auch eigener Kulturaktivitäten von Eltern und Kindern gefragt. Zudem wurden zeitliche, räumliche und finanzielle aber auch motivationale Hinderungsgründe zur Teilnahme an Angeboten Kultureller Bildung erhoben.

Eltern sehen Kulturelle Bildung als wichtige Grundlage für den Lebenserfolg ihrer Kinder an. Doch wie stark Mütter und Väter ihren Nachwuchs kulturell fördern, hängt we-

sentlich vom Bildungshintergrund und den finanziellen Verhältnissen der Eltern ab. Das sind die zentralen Ergebnisse der repräsentativen Studie „Eltern/Kinder/Kulturelle Bildung. Horizont 2017“, die das IfD im Auftrag des Rates für Kulturelle Bildung durchgeführt hat.

Der Faktor Bildung bestimmt das kulturelle Familienleben dabei stärker als alle anderen betrachteten Bedingungen: Eltern mit mittlerem oder einfachem Bildungsabschluss trauen es sich in signifikanter Weise weniger als Akademiker zu, ihre Kinder - etwa musikalisch oder künstlerisch - zu unterstützen. Nur ein Viertel von ihnen ist voll und ganz überzeugt, dass sie ihren Kindern in diesen Bereichen ausreichend helfen können.

Indes führt dies bei diesen Eltern nicht zu einem größeren Interesse daran, dass ihre Kinder außerhalb von Kita und Schule an angeleiteten Kulturangeboten teilnehmen, im Gegenteil: Mütter und Väter mit niedrigerem Bildungsabschluss sind daran unterdurchschnittlich interessiert. In Konsequenz haben ihre Kinder während der letzten zwölf Monate auch mit geringerer Wahrscheinlichkeit an solchen Angeboten teilgenommen: Lediglich 37 Prozent von ihnen bestätigen dies, unter den Vätern und Müttern mit Studium sagen dies hingegen 59 Prozent.

Der Rat für Kulturelle Bildung leitet daraus u.a. die Forderung ab, dass die vorschulische Kulturelle Bildung weiter massiv ausgebaut werden muss. Zweitens müsse der Unterrichtsausfall auch in den künstlerischen Fächern bundesweit gestoppt werden. Drittens seien familien- und sozialpolitische Instrumente wie das Kindergeld und das Bildungs- und Teilhabepaket so zu verändern, dass sie jene Kinder tatsächlich erreichen, die in ihren Familien aus sozioökonomischen Gründen nur geringe Unterstützung bei ihrer Kulturellen Bildung erfahren.

Die vollständige Studie steht auf der Internetseite des Rates für Kulturelle Bildung unter www.rat-kulturelle-bildung.de als PDF-Datei zum Herunterladen bereit.

Az.: 43.7.2-002/001 ha Mitt. StGB NRW November 2017

Datenverarbeitung und Internet

644 Fortschreibung der Bevölkerungszahlen zum Stichtag 30.06.2016

IT.NRW hat aufgrund vermehrter Nachfragen, auch aus der Geschäftsstelle des StGB NRW, nun kurzfristig die Bevölkerungszahlen auf Basis des Zensus vom 09.05.2011 mit Stand vom 30.06.2016 fortgeschrieben. Die Ergebnisse der Bevölkerungsfortschreibung auf Basis des Zensus 2011 für die kreisfreien Städte, Kreise und kreisangehörigen Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen sind unter folgendem Link abrufbar:

https://www.it.nrw.de/statistik/a/daten/bevoelkerungszahlen_zensus/index.html.

Az.: 18.2.3-001/001 Mitt. StGB NRW November 2017

645 3. NRW-Hackathon in Düsseldorf im Rahmen von Open.NRW

Für den 3. und 4. November 2017 lädt Open.NRW zum dritten NRW Hackathon unter dem Motto „GeO FOR IT!“ nach Düsseldorf ein. Zwei Tage lang dreht sich alles um die Geo- und Mobilitätsdaten des Landes. Seit Anfang 2017 sind die Geobasisdaten in NRW kostenfrei und als Open Data verfügbar: Was also lässt sich Kreatives damit machen? Was passiert eigentlich, wenn Geodaten auf Mobilitätsdaten treffen? Welche Geschäftsideen lassen sich daraus entwickeln?

Christoph Dammermann, Staatssekretär im Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie, und Hartmut Beuß, Beauftragter der NRW Landesregierung für Informationstechnik, begrüßen alle Interessierten am Freitag zu spannenden Workshops und Vorträgen. Im Mittelpunkt stehen neue Datenquellen und Möglichkeiten ihrer Nutzung.

Der 3. NRW-Hackathon findet am Freitag, 03.11.2017 von 14:00 - 21:00 Uhr und am Samstag, 04.11.2017 von 09:00 - 22:30 Uhr im Haus der Universität, Schadowplatz 14, 40212 Düsseldorf statt. Anmeldung zur kostenlosen Teilnahme sind bis zum 25. Oktober unter www.open.nrw/hackathon möglich.

Az.: 17.0.4.5-005/001 Mitt. StGB NRW November 2017

Jugend, Soziales, Gesundheit

646 235.664 Patient(inn)en 2016 in NRW-Reha-Einrichtungen

Im Jahr 2016 wurden in den 140 nordrhein-westfälischen Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen 235.664 Patientinnen und Patienten stationär behandelt. Wie Information und Technik Nordrhein-Westfalen als amtliche Statistikstelle des Landes anlässlich des Deutschen Reha-Tages (23. September 2017) mitteilt, waren die Betten dieser Einrichtungen damit zu 87 Prozent ausgelastet. Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer der Patienten belief sich auf vier Wochen (28 Tage).

Die Zahl der stationär behandelten Patientinnen und Patienten stieg im Vergleich zum Vorjahr um 1.871 Personen (+0,8 Prozent) auf 235.664. Die Zahl der Einrichtungen verringerte sich dagegen um 3,4 Prozent und die der Betten um 0,2 Prozent auf 20.699. Im Vergleich zum Jahr 2000 stieg die Anzahl der Patienten um 3,0 Prozent, während die Zahl der Einrichtungen um 4,1 Prozent und die der Betten um 2,9 Prozent sank.

Die Reha-Einrichtungen in Nordrhein-Westfalen beschäftigten Ende 2016 insgesamt 1.479 Ärztinnen und Ärzte, das waren 36 Personen oder 2,5 Prozent mehr als im Vorjahr und 295 Personen oder 24,9 Prozent mehr als im Jahr 2000. Die Zahl des Pflegepersonals sank im Vergleich zum Vorjahr um 0,5 Prozent auf 4.926 Pflegekräfte; das waren allerdings 21,1 Prozent mehr als im Jahr 2000. Im Ver-

gleich zum Jahr 2015 erhöhte sich 2016 der Frauenanteil beim ärztlich tätigen Personal um 0,2 Prozentpunkte auf 49,8 Prozent. Im nichtärztlichen Bereich (überwiegend Pflegepersonal und medizinisch-technischer Dienst) belief sich der Anteil der weiblichen Beschäftigten wie im Jahr zuvor auf 78,6 Prozent. (Quelle: IT.NRW)

Az.: 38.0.13 -001/002 Mitt. StGB NRW November 2017

647 2,6 Prozent mehr Kinder in Tagesbetreuung in NRW gegenüber 2016

Anfang März 2017 nahmen in Nordrhein-Westfalen 631.657 Kinder ein Angebot der Kindertagesbetreuung in Anspruch. Das waren 2,6 Prozent mehr als ein Jahr zuvor (1. März 2016: 615.487 Kinder). Wie Information und Technik Nordrhein-Westfalen als amtliche Statistikstelle des Landes mitteilt, wurden 584.838 Kinder in einer Kindertageseinrichtung betreut (+1,9 Prozent; 1. März 2016: 574.147 Kinder). 51.663 Kinder wurden in öffentlich geförderter Kindertagespflege von 14.271 Tagespflegepersonen betreut.

Damit war die Zahl der Kinder in Tagespflege um 10,3 Prozent und die der Tagespflegepersonen um 5,5 Prozent höher als ein Jahr zuvor. Für 4.844 betreute Kinder bestand ein weiteres zusätzliches Betreuungsarrangement: 2.650 Kinder nahmen neben der Tagespflege eine Betreuung in einer Kindertageseinrichtung und 2.194 Kinder in einer Ganztagschule in Anspruch. Unter dem Begriff Kindertagesbetreuung wird hier sowohl die Betreuung in Kindertageseinrichtungen als auch die in öffentlich geförderter Tagespflege (Tagesmütter/-väter) verstanden.

Von den 631.657 betreuten Kindern waren 132.194 Kinder im Alter von unter drei Jahren. Das waren 7,7 Prozent mehr unter Dreijährige als ein Jahr zuvor (1. März 2016: 122.774). Mehr als drei Viertel aller Kinder in Kindertagesbetreuung waren im Alter von drei bis unter sechs Jahren (430.730). Etwa jedes zehnte Kind in Kindertagesbetreuung war sechs Jahre alt oder älter (68.733). Wie die Statistiker weiter mitteilen, handelt es sich bei den vorliegenden Zahlen um eine sog. rückblickende Stichtagsbetrachtung (jeweils zum 1. März), bei der die Zahl der tatsächlich betreuten Kinder (und nicht die der vorhandenen Plätze) ermittelt wurde.

Bei der Veröffentlichung der Zahlen zur Kindertagesbetreuung mussten die Statistiker in diesem Jahr auf den Nachweis von Betreuungsquoten der betreuten unter Dreijährigen verzichten, da zum jetzigen Zeitpunkt keine aktuellen, vergleichbaren Bevölkerungszahlen vorliegen. Entsprechende Daten inklusive Betreuungsquoten werden daher zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht. (Quelle: IT.NRW)

Az.: 35.0.8.1-001/004 Mitt. StGB NRW November 2017

648 Bedarfsprognose zu Kinderbetreuung in Kitas und Grundschulen

Wie viele Betreuungsplätze im Kita-, Hort- und Ganztags-schulbereich werden mittelfristig tatsächlich benötigt, wenn man steigende Geburtenzahlen, Elternwünsche,

Zuwanderung und den Personalersatzbedarf aufgrund des dauerhaften Ausscheidens von Fachkräften zugrunde legt? Darüber liegen bislang kaum verlässliche und sachgerechte Prognosen vor. Der Forschungsverbund Deutsches Jugendinstitut / TU Dortmund hat erstmalig auf der Basis einer aktualisierten Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamts eine umfassende Prognose zum Platz-, Personal- und Finanzbedarf in aufeinander aufbauenden Szenarien erstellt.

Die erkennbaren Größenordnungen sind dramatisch. Insgesamt müssen bei Berücksichtigung aller Einflussfaktoren bis zum Jahr 2025 bundesweit mehr als 1,2 Mio. zusätzliche Plätze für Krippen, Kindergarten und Grundschulbetreuung geschaffen werden. Um dies zu erreichen, wären jährlich zusätzliche Betriebskosten von bis zu 18 Mrd. Euro und Investitionskosten von 1,4 Mrd. Euro pro Jahr notwendig. Aus kommunaler Sicht ist es zwingend erforderlich, konkrete Perspektiven zu entwickeln, wie die Finanzierung der Kinderbetreuung künftig auf eine neue finanzielle Grundlage gestellt werden kann. Dabei darf die Beitragsfreiheit nicht das primäre politische Ziel sein.

Vor fast genau vier Jahren trat der Rechtsanspruch für ein- und zweijährige Kinder auf ein Betreuungsangebot in Kraft. Im Lichte dieses Rechtsanspruchs haben insbesondere die Städte und Gemeinden in den letzten 10 Jahren einen Kraftakt unternommen, um das U3-Angebot flächendeckend auszubauen. Dennoch steigt der Elternbedarf an Plätzen weiter an. Und aufgrund der steigenden Geburtenzahlen sowie der Zuwanderung nimmt auch der Bedarf an Plätzen im Kindergartenalter wieder zu. Derzeit wird darüber hinaus von vielen Seiten ein Rechtsanspruch auf ein Betreuungsangebot für Grundschulkindern diskutiert, das immer mehr Eltern einfordern, um Beruf und Familie besser miteinander vereinbaren zu können.

Doch wie viele Betreuungsplätze im Kita-, Hort- und Ganztags schulbereich mittelfristig wirklich benötigt werden, wenn man Elternwünsche, steigende Geburtenzahlen, Zuwanderung und den Personalersatzbedarf aufgrund des dauerhaften Ausscheidens von Fachkräften zugrunde legt - darüber liegen bislang keine verlässlichen und sachgerechten Prognosen vor.

Dies hat der Forschungsverbund DJI/TU Dortmund aufgrund immer wieder gestellter Anfragen zum Anlass genommen und erstmalig auf der Basis einer aktualisierten Bevölkerungsvorausberechnung des Statistischen Bundesamts eine umfassende Prognose zum Platz-, Personal- und Finanzbedarf in aufeinander aufbauenden Szenarien erstellt. Die dabei erkennbar werdenden Größenordnungen sind enorm:

- Insgesamt müssen bei Berücksichtigung aller Einflussfaktoren mehr als 1,2 Mio. zusätzliche Plätze für Krippe, Kindergarten und Grundschulbetreuung geschaffen beziehungsweise ausgeweitet werden.
- Für diese zusätzlichen Plätze entsteht ein Personal mehrbedarf bis zum Jahr 2025 von bis zu 410.000 Fachkräften, 15.000 Kindertagespflegepersonen und 5.000 Stellen in Ganztagschulen, wenn man das Angebot in diesem Umfang ausbaut und gleichzeitig versucht, schrittweise die Qualitätsoffensive von

Bund und Ländern umzusetzen. Zusätzlich ist mit einem Personalersatzbedarf für Fachkräfte, die in Rente gehen, von bis zu 171.000 Personen zu rechnen. Die Folge ist, dass zusammen ein Gesamtpersonalbedarf von bis zu 600.000 Personen entsteht.

- Diesem Personalbedarf stehen Ausbildungskapazitäten von bis zu 274.000 Personen gegenüber, die bis 2025 ins das Arbeitsfeld einmünden.
- Die Folge wäre, dass eine massive Personallücke von bis zu 330.000 Personen entsteht, die dringend geschlossen werden muss, ohne dass auch nur im Ansatz absehbar wäre, wie das unter den gegenwärtigen Rahmenbedingungen zu erreichen wäre.
- Der mit diesem Ausbau verbundene Finanzbedarf ist ebenfalls erheblich: In der maximalen Umsetzung wären jährlich zusätzliche Betriebskosten von bis zu 18 Mrd. Euro und Investitionskosten von 1,4 Mrd. pro Jahr zu erwarten.
- Elternbeiträge, die Eltern im Jahr 2015 für den Besuch von Kitas, und Kindertagespflege gezahlt haben beliefen sich auf 3,77 Mrd. Euro. Hinzu kommen mehr als 650 Mio. Euro die von Seiten der Länder durch Beitragsbefreiungen und -reduzierungen übernommen werden. Will man Familien komplett von den Kosten für den Besuch von Kindertagesbetreuungsangeboten befreien, wäre mit Kosten in Höhe von rund 4,42 Mrd. Euro zu rechnen, wobei davon auszugehen ist, dass die Einnahmen aus Elternbeiträgen seit 2015 weiter angestiegen sind.

Der Forschungsverbund DJI/TU Dortmund plant diese Berechnungen künftig auf der Basis neuerer Daten fortzuschreiben und nach Möglichkeit auch auf der Ebene der einzelnen Länder zu präzisieren, sobald die Bevölkerungsvorausberechnungen dafür vorliegen. Die vollständige Studie kann unter www.dji.de kostenlos abgerufen werden.

Bewertung

Die vom Forschungsverbund DJI/TU Dortmund veröffentlichten Zahlen belegen eindrucksvoll die Herausforderung der Kommunen, den Rechtsanspruch für Kinder im Kita-Alter umzusetzen. Der Ausbau der Kindertagesbetreuung durch die Städte und Gemeinden ist in den vergangenen Jahren erheblich vorangeschritten. Es ist den Kommunen weitestgehend gelungen, den seit 01. August 2013 in Kraft getretenen Rechtsanspruch für 1- und 2-jährige Kinder auf einen Krippenplatz zu erfüllen.

Derzeit besuchen 763.000 Kinder unter drei Jahren eine Kindertageseinrichtung oder die Kindertagespflege. Im Vergleich zum Jahr 2006 sind somit 477.000 Plätze zusätzlich entstanden. Die Kosten für die Kindertagesbetreuung, die zu rund 70 Prozent von den Kommunen und Ländern getragen werden, sind im gleichen Zeitraum von rund 11 Mrd. Euro auf 26,7 Mrd. angestiegen. Der Bund beteiligt sich an den jährlichen Betriebskosten jährlich lediglich mit 845 Mio. Euro, profitiert davon allerdings überproportional, wenn Frauen früher in den Beruf einsteigen und damit auch mehr Steuern zahlen.

Der Ausbau bleibt nach wie vor eine Herkulesaufgabe und ist bei weitem noch nicht abgeschlossen. Darüber hinaus haben sich Bund und Länder auf Qualitätsverbesserungen

geeignet. Im nächsten Schritt müssen allerdings konkrete Zusagen über die Höhe der finanziellen Mittel zur Qualitätsverbesserung gegeben werden. Auch der Finanzierungsweg muss klar sein, damit die zusätzlichen Mittel vollständig bei den Kommunen ankommen.

Mit dem Ausbau der Kinderbetreuung ist auch der Kreis der beschäftigten Fachkräfte auf einen Höchststand angewachsen. Die Erweiterung der Beschäftigten um über 237.000 Personen im Vergleich zum Jahr 2006 konnte nur dadurch erreicht werden, dass einerseits die Ausbildungskapazitäten für die einschlägigen Berufe ausgeweitet wurden und andererseits viele nicht mehr beruflich aktive Erzieher/-innen wieder für die Arbeit in der Kindertageseinrichtung gewonnen werden konnten. Allerdings fehlt in einigen Regionen schlichtweg das notwendige Fachpersonal. Nicht ohne Grund fordern einige Länder den Beruf der Erzieherin/des Erziehers als Mangelberuf erklären zu lassen.

Es besteht ein enormer Personalbedarf der bis zum Jahr 2025 auf bundesweit insgesamt bis zu mindestens 600.000 zusätzliche pädagogische Fachkräfte, Leitungen und Tagespflegepersonen anwachsen wird. Um den Bedarf von Erzieherinnen und Erziehern kurzfristig, aber auch längerfristig abdecken zu können, müssen neue Wege beschritten werden zum Beispiel in der dualen Ausbildung. Auch müssen Ausbildungsabschlüsse ausländischer Personen schneller anerkannt werden. (Quelle: DStGB Aktuell)

Az.: 35.0.8.1-001/004 Mitt. StGB NRW November 2017

649 Mehr Mittel für Jugendarbeit in NRW

Das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes NRW hat darauf hingewiesen, dass die Mittel für den Kinder- und Jugendförderplan ab dem kommenden Jahr erhöht und dynamisch anwachsen sollen. Die zusätzlichen Investitionen sollen vor allem den Einrichtungen und Verbänden der Jugendarbeit im Sinne einer Absicherung der Strukturen zugutekommen. Daneben sollen gezielt Projekte gefördert werden, um Zukunftsaufgaben begegnen zu können. In seiner Presseerklärung vom 13.10.2017 hat das Jugendministerium offen gelassen, in welchem Umfang die Mittel für den Kinder- und Jugendförderplan aufgestockt werden sollen.

Az.: 35.0.1-005/001 Mitt. StGB NRW November 2017

650 Behandlung von Osteoporose 2016 in NRW-Krankenhäusern

Im Jahr 2016 wurden in den nordrhein-westfälischen Krankenhäusern 14.876 Patientinnen und Patienten aufgrund einer Osteoporoseerkrankung stationär behandelt. Wie Information und Technik Nordrhein-Westfalen als amtliche Statistikstelle des Landes anlässlich des Welt-Osteoporose-Tages (20.10.2017) mitteilt, waren das 3,8 Prozent mehr Behandlungsfälle als 2015 (14.336) und 30,0 Prozent mehr als 2006 (11.446). Mehr als zwei Drittel (67,9 Prozent) der behandelten Patienten waren Frauen.

Osteoporose ist nicht ausschließlich eine Erkrankung älterer Menschen, aber die Folgen von Osteoporoseerkrankungen werden meist erst im höheren Alter sichtbar. 86,3 Prozent der Patientinnen und Patienten waren 40 Jahre oder älter, gut zwei Drittel (70,8 Prozent) mindestens 60 Jahre alt; etwa ein Drittel (33,6 Prozent) war bereits mindestens 80 Jahre alt. Auch Kinder und Jugendliche können an dieser Erkrankung leiden: 2016 waren 3,7 Prozent aller Osteoporose-Patienten minderjährig, wobei bei den insgesamt 551 behandelten Kindern und Jugendlichen überwiegend eine verminderte Heilfähigkeit bei einer erlittenen Fraktur behandelt wurde. (Quelle: IT.NRW)

Az.: 38.1.18-001/001 Mitt. StGB NRW November 2017

651 Reform des Unterhaltsvorschlusses in NRW

Auf Bundesebene ist das geänderte Unterhaltsvorschlussgesetz mit Wirkung zum 01.07.2017 in Kraft getreten. Die 72-Monatsfrist ist ebenso entfallen wie die Begrenzung auf das 12. Lebensjahr mit der Folge, dass der zukünftige Unterhaltsvorschluss bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gezahlt werden kann. Der Bund hatte im Zuge der UVG Novellierung seinen Kostenanteil von rd. 33,5 % auf 40 % aufgestockt.

Zur landesrechtlichen Umsetzung fanden mehrere Gespräche mit dem Familienministerium NRW statt. Ziel der kommunalen Bemühungen war es, das rückwirkend ab dem 01.07.2017 eine neue Aufteilung der Aufwendungen und Erträge beim Unterhaltsvorschluss zwischen Land und Kommunen erfolgt. Im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes, das der Landtag in seiner Plenarsitzung am 12.10.2017 verabschiedet hat, hat das Land nun die Kostenaufteilung verändert. Vom Bund nicht getragene UVG-Aufwendungen übernimmt das Land rückwirkend zum 01.07.2017 mit einem Anteil von 50 % statt bislang 20 %. Damit reduziert sich der kommunale Aufwand von 80 % auf 50 %.

Die kommunalen Spitzenverbände hatten sich im Rahmen der Gespräche mit dem Land dafür eingesetzt, dass der Unterhaltsrückgriff auf das Land übergeht. Die von den kommunalen Spitzenverbänden geforderte verbindliche Festlegung der Zentralisierung des Rückgriffs wird nun gesetzlich zum 01.07.2019 geregelt. Der entsprechende Änderungsantrag von CDU und FDP zum Gesetz zur Änderung haushaltswirksamer Landesgesetze ist mit der Drucksachennr. 17/874 in den Landtag NRW eingebracht.

Az.: 35.0.13-001/003 Mitt. StGB NRW November 2017

652 Webinare im Rahmen der Demografiewerkstatt Kommunen

Im Rahmen des vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) durchgeführten Projektes „Demografiewerkstatt Kommunen“ wurde ein Informationsangebot für Kommunen erstellt. Ab dem 26.10.2017 startet eine Webinarreihe mit der, jeweils in einem Abstand von sechs Wochen, unterschiedliche für Kommunen und ihre Netzwerke interessante Aspekte, Projekte, Methoden und Handlungsfelder im Kontext der

Gestaltung des demografischen Wandels beleuchtet werden.

Die adressierten Themenfelder wurden von der Geschäftsstelle Demografiewerkstatt Kommunen (DWK) bei den im Rahmen der Demografiewerkstatt beteiligten Kommunen abgefragt. In Zusammenarbeit mit dem BMFSFJ konnten zahlreiche ausgewiesene Expertinnen und Experten aus Wissenschaft, Ministerien und Praxis für die Online Vorträge gewonnen werden.

Das neue Format bietet einen unkomplizierten und niederschweligen Zugang zu Informationen, ohne dass Reisezeit oder Kosten anfallen. Es bestehen sehr niedrige technische Zugangsvoraussetzungen, benötigt wird lediglich eine Flash Plugin und Lautsprecher bzw. Kopfhörer. Zusätzlich besteht die Möglichkeit auch interaktiv den Referentinnen Fragen zu stellen.

Die Teilnahme ist für alle Interessierten kostenfrei! Näheres zum Programm sowie die Anmeldung für die Webinare kann unter der Projektwebsite www.demografiewerkstatt-kommunen.de/webinare abgerufen werden.

Az.: 37.0.1.4 - 001/002 Mitt. StGB NRW November 2017

Wirtschaft und Verkehr

653 Förderung aus dem Sofortprogramm Elektromobilität

Das Land NRW fördert seit Oktober 2017 den Aufbau von Ladeinfrastruktur. Die neue Förderung ist Teil des „Sofortprogramms Elektromobilität“, das die Landesregierung für Kommunen, Handwerker, Unternehmen und Privatpersonen aufgelegt hat.

Gefördert werden Ladepunkte mit einer Ladeleistung zwischen 11 und 22 Kilowatt sowie die Leistungselektronik, Verkabelungen, Parkplatzmarkierungen und -sensoren, Tiefbau und Fundament, die Ertüchtigung des bestehenden Hausanschlusses sowie die Montage und Inbetriebnahme. Voraussetzung, um die Fördergelder beantragen zu können, ist der Bezug von zertifiziertem Grünstrom. Eine Übergangsregelung gibt es für Kunden mit einem üblichen Stromtarif: Sie können bis Ende März 2018 die Errichtung ihres Ladepunktes mit 30 Prozent bezuschussen lassen.

Anträge für private Ladestationen sind ab sofort möglich. Anträge für öffentliche Ladeinfrastruktur können ab dem 1. November 2017 gestellt werden. Weitere Informationen können über die Webseite <https://www.bezregsberg.nrw.de> unter diesem [Link](#) abgerufen werden. Rückfragen können per E-Mail an nrwdirekt@nrw.de gerichtet werden.

Az.: 33.0-003/002 Mitt. StGB NRW November 2017

654 Studie zu Auswirkungen der Digitalisierung auf den NRW-Arbeitsmarkt

Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB NRW) hat in einer umfassenden Studie mögliche Auswirkungen der Digitalisierung auf den Arbeitsmarkt in Nordrhein-Westfalen untersucht. Das IAB NRW hat die Anteile der Tätigkeiten, die innerhalb eines Berufs bereits heute durch den Einsatz von Computern oder computergesteuerten Maschinen ersetzt werden könnten berechnet.

Mit 16 Prozent fällt der Anteil der Beschäftigungsverhältnisse, die mit einem hohen Substituierbarkeitspotenzial von über 70 Prozent konfrontiert sind, in Nordrhein-Westfalen insgesamt etwas höher aus als im deutschen Durchschnitt (etwa 15 Prozent).

Zwischen den Städten und Kreisen des Landes variiert die Spanne der Beschäftigungsverhältnisse, die ein hohes Substituierbarkeitspotenzial aufweisen, zwischen neun Prozent in Düsseldorf und 30 Prozent im Kreis Olpe. Diese regionalen Unterschiede sind in hohem Maße durch die Unterschiede im Hinblick auf die Wirtschaftsstruktur bzw. die Bedeutung hoch substituierbarer Produktionsberufe bedingt.

In Bezug auf das Anforderungsniveau der Tätigkeiten stellt das IAB fest, dass Expertenberufe weitgehend geschützt sind, während Tätigkeiten im Helfer- und Fachkraftbereich, aber auch Spezialistentätigkeiten, höhere Substituierbarkeitspotenziale aufweisen. Um den Herausforderungen der fortschreitenden Digitalisierung der Arbeitswelt zu begegnen, werden lebenslanges Lernen, betriebsnahe Aus- und Weiterbildungsangebote sowie passgenaue Vermittlungen immer bedeutender.

Die Studie mit auf die einzelnen Kreise bezogenen Ergebnissen kann unter folgendem Link abgerufen werden: http://doku.iab.de/regional/NRW/2017/regional_nrw_01_17.pdf.

Az.: 30.0.4-001/001 Mitt. StGB NRW November 2017

655 ÖPNV-Fahrgastzahlen und -Einnahmen 2016 bundesweit auf Rekordniveau

Das Statistische Bundesamt hat darauf hingewiesen, dass die Beförderungseinnahmen im ÖPNV 2016 auf 17,50 Milliarden Euro gestiegen sind. Dabei handelt es sich um Einnahmen aus dem Fahrkartenverkauf, den Einnahmen aus dem freigestellten Schülerverkehr und um Ausgleichszahlungen der kommunalen Aufgabenträger für gemeinwirtschaftliche Leistungen im ÖPNV und der Länder für den SPNV. Die Einnahmen sind damit um 2,3 Prozent gegenüber 2015 gestiegen.

Allein der Ausbildungsverkehr mit Schülern, Studierenden und anderen Auszubildenden sorgt für ein knappes Fünftel aller Einnahmen. Sie belaufen sich auf 3,38 Milliarden Euro. Die Einnahmen aus dem Ausbildungsverkehr sind damit zwar ebenfalls gestiegen, aber geringer als die Gesamteinnahmen (nämlich um 1,6 Prozent).

Die positive Einnahmeentwicklung ist kontinuierlich. Seit 2011 gibt es eine Steigerung um 1,5 Milliarden (plus 9,4 Prozent). Umgerechnet auf die einzelnen Fahrgäste bedeutet jede Fahrt durchschnittlich eine Einnahme von 1,53 Euro bzw. 16 Cent pro Personenkilometer. Weitere Informationen, auch zur Datengrundlage sind der Pressemitteilung 356/2017 des Statistischen Bundesamtes unter www.destatis.de zu entnehmen.

Der Verband deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) weist darauf hin, dass der Kostendeckungsgrad des ÖPNV 2016 bei 76,1 Prozent lag. Damit lag er zwar unter den Ergebnissen des Jahres 2012 (78,1 Prozent), aber bei einer mittelfristigen Betrachtung über 10 Jahre hinweg ist ein deutlicher Anstieg festzustellen (73,8 Prozent). Der Gesamtaufwand der ÖPNV-Unternehmen im VDV ist von 2015 auf 2016 allerdings um 3,6 Prozent auf ca. 13,4 Milliarden Euro gestiegen.

Az.: 33.0-003/002 Mitt. StGB NRW November 2017

656 Umsatz des NRW-Einzelhandels um 4,3 Prozent höher als 2016

Die Umsätze im nordrhein-westfälischen Einzelhandel waren im August 2017 real, also unter Berücksichtigung der Preisentwicklung, um 4,3 Prozent höher als im August 2016. Wie Information und Technik Nordrhein-Westfalen als amtliche Statistikstelle des Landes anhand vorläufiger Ergebnisse mitteilt, erhöhten sich die Umsätze nominal um 6,0 Prozent.

Für die ersten acht Monate diesen Jahres ermittelten die Statistiker für den NRW-Einzelhandel eine reale Umsatzsteigerung von 4,2 Prozent; nominal stiegen die Umsätze gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum um 6,0 Prozent. Eine Infografik findet sich im Internet unter http://www.it.nrw.de/presse/pressemitteilungen/2017/289_17.png.

Die Beschäftigtenzahl im Einzelhandel stieg im August 2017 gegenüber dem entsprechenden Vorjahresmonat um 1,6 Prozent (Vollzeitbeschäftigte: +2,3 Prozent; Teilzeitbeschäftigte: +1,0 Prozent). Die durchschnittliche Beschäftigtenzahl erhöhte sich in den ersten acht Monaten des Jahres um 1,7 Prozent, wobei die Zahl der Vollzeitbeschäftigten um 2,0 Prozent und die der Teilzeitbeschäftigten um 1,4 Prozent stieg. Die Ergebnisse basieren ab Berichtsmonat Juli 2017 auf einem neuen Berichtskreis.

Az.: 30.0.4-001/001 Mitt. StGB NRW November 2017

657 Empfehlungen für eine Politik zugunsten ländlicher Räume

Der Sachverständigenrat Ländliche Entwicklung (SRLE) hat unter dem Titel „Weiterentwicklung der Politik für ländliche Räume in der 19. Legislaturperiode“ acht Kernempfehlungen für eine zukünftige Politik für ländliche Räume an den Bund formuliert. Diese zielen darauf, ländliche Räume in der nächsten Legislaturperiode verstärkt in den Blick der Bundespolitik zu nehmen. So empfiehlt das Gre-

mium dem Bund, eine klare Zuständigkeit für die Bündelung aller wesentlichen Belange, die ländliche Räume auf Bundesebene betreffen, zu schaffen. Dafür biete sich zum Beispiel ein „Bundesministerium für Ländliche Räume, Ernährung und Landwirtschaft“ an.

Ein besonderer Fokus sollte auf die Wirtschaftskraft und Daseinsvorsorge in ländlichen Räumen gelegt werden. Um Deutschlands ländliche Räume als Wirtschaftsstandort voranzubringen, empfehlen die Sachverständigen unter anderem Deregulierung und den Abbau von Standards insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen. Zudem sollte die Erweiterung der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK) hin zu einer finanziell gestärkten Gemeinschaftsaufgabe Ländliche Entwicklung, die in der letzten Legislaturperiode nicht umgesetzt wurde, weiter betrieben werden.

Digitalisierungsstrategie

Zudem sprechen sich die SRLE-Mitglieder für eine nationale Digitalisierungsstrategie für ländliche Räume aus. Die Digitalisierung setzt das Vorhandensein der bestimmenden Basisinfrastruktur der Zukunft, breitbandige Datenleitungen, voraus. Ihre Verfügbarkeit bestimmt die Standortqualität von Unternehmen, deren Mehrheit in ländlichen Räumen angesiedelt ist, ebenso, wie die Attraktivität als Wohnstandort.

Ohne die Menschen am Ort kann auch eine noch so engagierte Politik wenig bewirken. Bürgerschaftliches und ehrenamtliches Engagement sowie ein gesundes Vereinsleben sind die Stützen funktionsfähiger ländlicher Räume. Dem tragen auch die Sachverständigen Rechnung, indem sie eine weitere Verbesserung der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements empfehlen.

Hintergrund

Zur Optimierung der Politik für die ländlichen Räume hat das BMEL in den vergangenen Jahren einige Änderungen vorgenommen. So hat es Strukturen geschaffen, welche die Zusammenarbeit und Koordinierung der Ministerien verbessern sollten, beispielsweise auf Ebene der Parlamentarischen Staatssekretäre der „Arbeitsstab Ländliche Entwicklung“. Jüngst wurde darüber hinaus im BMEL erstmals eine eigenständige Abteilung für Ländliche Räume geschaffen.

Das Ministerium hat zudem die Fördermöglichkeiten für ländliche Räume ausgebaut (u. a. wurde die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ in Richtung der Dorfentwicklung modernisiert und um Infrastrukturfördermöglichkeiten ergänzt). Zudem wurde die modellhafte Erprobung von Projekten ausgedehnt (das 2015 mit zehn Millionen Euro gestartete Bundesprogramm Ländliche Entwicklung (BULE) wurde auf 55 Millionen Euro aufgestockt).

Teil der Strategie der Einbindung des Sachverständigenrat vor Ort war auch die Berufung des Sachverständigenrats Ländliche Entwicklung; er setzt sich aus zwölf Persönlichkeiten zusammen, die aufgrund ihrer ehrenamtlichen beziehungsweise beruflichen Tätigkeiten oder Funktion

über besondere Erfahrungen mit Blick auf die Entwicklung ländlicher Regionen verfügen. Der DStGB ist durch die Berufung seines Hauptgeschäftsführers Dr. Gerd Landsberg vertreten. Die Experten begleiten die Politik des BMEL im Bereich der ländlichen Entwicklung und geben Stellungnahmen, Einschätzungen und Empfehlungen ab. Mit der Stellungnahme „Weiterentwicklung der Politik für ländliche Räume in der 19. Legislaturperiode“ hat der SRLE seine nunmehr dritte Stellungnahme vorgelegt.

Die Stellungnahme des SRLE „Weiterentwicklung der Politik für ländliche Räume in der 19. Legislaturperiode“ kann im Internet unter www.bmel.de aufgerufen werden.

Az.: 30.1.1-001/001 Mitt. StGB NRW November 2017

658 Neue Regelwerke für den Straßenbau zugunsten von Verkehrssicherheit

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hat mit seinem allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 15/2017 technische Kriterien für den Einsatz von Fahrzeugrückhaltesystemen (Schutzplanken) in Deutschland eingeführt. Des Weiteren hat es mit allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 16/2017 technische Liefer- und Prüfbedingungen für Übergangskonstruktionen zur Verbindung von Schutzeinrichtungen eingeführt.

Es erfolgen mit den Rundschreiben jeweils Anpassungen an das europäische Vergaberecht. Die neuen technischen Kriterien für den Einsatz von Fahrzeugrückhaltesystemen ersetzen das bisherige Einsatzfreigabeverfahren der Bundesanstalt für Straßenwesen. Dies macht Änderungen im Handbuch für die Vergabe und Ausführung von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbaubereich (HVA B-StB) erforderlich. Des Weiteren wird neu geregelt, dass die Überprüfung von Anfangs- und Endkonstruktionen von Schutzeinrichtungen durch eine gesonderte begutachtende Stelle erfolgen muss. Diese Aufgabe wird vom BMVI an die Bundesanstalt für Straßenwesen übertragen.

Da es noch keine harmonisierte Norm für die Übergangskonstruktionen zur Verbindung von zwei Schutzeinrichtungen gibt, hat die Bundesanstalt für Straßenwesen auch die oben erwähnten technischen Liefer- und Prüfbedingungen für Übergangskonstruktionen zur Verbindung von Schutzeinrichtungen (TLP ÜK) erarbeitet. Die TLP ÜK wurden bereits als technische Vorschrift von der EU notifiziert. Auch für die TLP ÜK wurde die Bundesanstalt für Straßenwesen als begutachtende Stelle vom BMVI benannt.

Das BMVI hat die beiden neuen Regelwerke für den Bereich der Bundesfernstraßen eingeführt und bittet die anderen Straßenbaulastträger im Interesse einer einheitlichen Handhabung, die Regelwerke auch in ihrem Zuständigkeitsbereich einzuführen. Beide neuen Regelwerke werden auf der Homepage der Bundesanstalt für Straßenwesen unter www.bast.de bereitgestellt.

Az.: 33.0-003/002 Mitt. StGB NRW November 2017

Bauen und Vergabe

659

Leitfaden zu mehr Baukultur

Das BBSR (Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung) hat das erste „Kochbuch für Baukultur“ herausgegeben. Es vermittelt Themen der Baukultur auf ungewöhnliche Art: 33 „Kochrezepte“ sollen das Bewusstsein für gutes Planen und gutes Bauen stärken. Die vorgestellten Formate sind aus dem ehrenamtlichen Engagement von Baukulturinitiativen in Dörfern, Klein- und Mittelstädten hervorgegangen, die im Forschungsprojekt „Baukultur konkret“ untersucht wurden. Die Rezepte thematisieren öffentliche Aktionen, Exkursionen, Ausstellungen, Workshops und Beratungsangebote. Die Ideen der Praktiker sind als übertragbare Ideen zum „Nachkochen“ für alle konzipiert, die sich vor Ort engagieren möchten.

Die Rezepte des Kochbuchs enthalten Angaben zum Küchenpersonal (Beteiligte), zu den Zutaten (Materialien, Räume, Werkzeuge), zur Vorbereitung (Zeitplanung) und zur Zubereitung (Vorgehen). Zudem werden die Anlässe vorgestellt, für die sich das Vermittlungsformat eignet und die Ziele beschrieben, die sich damit erreichen lassen. Eine dreistufige Bewertung in den Kategorien „Aufwand“, „Kosten“ und „Akteure“ hilft Interessierten, den personellen, finanziellen und zeitlichen Aufwand einzuschätzen.

Das Buch ist im Projekt „Baukultur konkret“ entstanden, das zum Forschungsprogramm Experimenteller Wohnungs- und Städtebau (ExWoSt) gehört. Das BBSR setzt das Programm für das Bundesbauministerium um. Das Forschungsprojekt untersuchte die Arbeit von Baukulturinitiativen in ländlichen Räumen. Am Projekt beteiligt waren LandLuft - Verein für Baukultur in ländlichen Räumen (Moosburg/Wörthersee), das Büro für urbane Projekte (Leipzig) und die Alanus Hochschule (Bonn/Alfter).

Das Buch kann wie folgt zum Postversand bestellt werden: BBSR, Karin Hartmann, E-Mail: karin.hartmann@bbr.bund.de. Es steht zudem zum Herunterladen unter der Internetseite www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/Veroeffentlichungen/Sonderveroeffentlichungen/2017/33-baukultur-rezepte.html bereit.

Az.: 20.1.4.14-002 gr Mitt. StGB NRW November 2017

660

Zwischenevaluierung des Städtebau-Förderprogramms Soziale Stadt

Im Jahr 1999 starteten Bund, Länder und Kommunen das Programm Soziale Stadt. Ziel des Programms ist es, die Situation in städtebaulich, wirtschaftlich und sozial benachteiligten Stadt- und Ortsteilen zu verbessern, lebendige Nachbarschaften zu fördern und den sozialen Zusammenhalt zu stärken. Gleichzeitig soll es einer Polarisierung in den Städten entgegenwirken. Bislang förderte das Programm 780 Maßnahmen in 440 Städten und Gemeinden.

Ende 2014 beauftragte das BMUB (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit) das

BBSR (Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung) mit der zweiten Zwischenevaluierung des Städtebauförderungsprogramms Soziale Stadt. Sie verfolgt das Ziel, 10 Jahre nach der ersten Zwischenevaluierung eine aktuelle Einschätzung zur Programmumsetzung sowie den Ergebnissen und Wirkungen vorzunehmen.

Der nun vorliegende Ergebnisbericht zeigt, dass das Programm die Ziele einer sozialen Stadtentwicklung sehr erfolgreich umsetzt. Darüber hinaus ergeben sich aus der Evaluierung einige Hinweise, wie sich das Städtebauförderungsprogramm weiter entwickeln lässt. So wird angeregt, die ressortübergreifende Zusammenarbeit auf allen Ebenen zu stärken und die ursprüngliche Idee einer Gemeinschaftsinitiative Soziale Stadt über dieses Programm hinaus weiter zu verfolgen. Auf diese Weise können benachteiligte Quartiere stabilisiert werden und ihre Bewohnerinnen sowie Bewohner neue Chancen erhalten.

Die Zwischenevaluierung des Städtebauförderungsprogramms Soziale Stadt kann auf der Internetseite des BBSR heruntergeladen werden unter: <http://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/Veroeffentlichungen/Sonderveroeffentlichungen/2017/zwischenevaluierung-soziale-stadt.html?nn=424178>.

Az.: 20.2.2-002/005 gr Mitt. StGB NRW November 2017

661 Erfahrungsaustausch zu energetischer Quartierserneuerung

Das NRW-Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung lädt zu dem diesjährigen Erfahrungsaustausch zum Thema energetische Quartierserneuerung ein. Dieser findet am Mittwoch, dem 13. Dezember 2017, von 10:30 Uhr bis 16:00 Uhr, im Kreishaus des Kreises Steinfurt (Großer Sitzungssaal, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt) statt.

Die Veranstaltung richtet sich auch in diesem Jahr wieder an die maßgeblichen Partner der energetischen Quartierserneuerung und soll die Möglichkeit zur Klärung von Fachfragen und zum Austausch bieten. Dabei werden wiederum kommunale Akteure im Mittelpunkt stehen, die sich unter anderem zu Fragen der Konzepterstellung, des Sanierungsmanagements und ggf. der Konzeptumsetzung informieren und austauschen können. Eingeladen sind z. B. die für die Erstellung der Konzepte Verantwortlichen, Stadt- und Umweltplaner, Gebäudemanager, Energieversorger, Wohnungsbauunternehmen sowie Klimaschutz- und Sanierungsmanager.

Ein Schwerpunkt bei der Veranstaltung soll auf der Aktivierung von Einzeleigentümern im Quartier liegen. Mit Hilfe eines wissenschaftlichen Beitrags sowie durch ein Podiumsgespräch soll dieses Thema genauer beleuchtet und ein Input für die anschließenden Diskussionen an den Thementischen geliefert werden.

Das vollständige Programm ist für StGB NRW-Mitgliedskommunen im StGB NRW-Internet (Mitgliederbereich) unter der Rubrik Fachinfo & Service/Fachgebiete/Bauen und Vergabe/Veranstaltungen abrufbar. Eine Anmeldung ist bis zum 06.12.2017 per E-Mail an

ErfahrungsaustauschEOE@mbwsv.nrw.de möglich.

Az.: 20.2.6-004/001 Mitt. StGB NRW November 2017

662 Bundesverwaltungsgericht zu Kombination von Dauer- und Ferienwohnungen

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in Leipzig hat am 18.10.2017 entschieden, dass Gemeinden Sondergebiete festsetzen dürfen, die als bauliche Nutzung eine ständige Wohnnutzung und Ferienwohnungen in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang vorsehen.

Im Verfahren BVerwG 4 C 5.16 verlangte eine Eigentümerin, die Nutzung ihrer Wohnung auf Sylt als Ferienwohnung zu gestatten. Die nach erfolglosem Antrags- und Widerspruchsverfahren erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht Schleswig ab. Der Nutzungsänderung stehe ein 2012 erlassener Bebauungsplan entgegen. Dieser setze ein Sondergebiet nach § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) fest und verlange, jedenfalls eine Wohnung pro Gebäude zum dauernden Wohnen zu nutzen. Die Erfüllung dieser Voraussetzung sei nicht gesichert. Der Bebauungsplan sei auch wirksam. Die Baunutzungsverordnung verbiete nicht, das dauernde Wohnen und die Nutzung von Ferienwohnungen in einem Sondergebiet wie geschehen zu kombinieren.

In dem Verfahren BVerwG 4 CN 6.17 wandte sich ein Grundstückseigentümer gegen einen Bebauungsplan der Stadt Norderney aus dem Jahr 2014. Dieser setzt ein sonstiges Sondergebiet fest, das überwiegend der Unterbringung von Anlagen und Einrichtungen des Dauerwohnens sowie weiterhin untergeordnet der Fremdenbeherbergung dienen soll. Er verlangt, je Wohngebäude mindestens eine Wohnung zum dauerhaften Aufenthalt vorzusehen und begrenzt die Anzahl der Ferienappartements auf zwei je Wohngebäude. Den dagegen erhobenen Normenkontrollantrag lehnte das Oberverwaltungsgericht Lüneburg ab.

Die Revisionen blieben erfolglos. Maßgebend waren jeweils Fassungen der BauNVO vor Inkrafttreten des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057). Das BVerwG hielt die Bebauungspläne für wirksam. Die Festsetzungen schafften Gebiete, die sich von den Baugebieten nach den §§ 2 bis 10 BauNVO wesentlich unterscheiden. Ihr Festsetzungsgehalt lasse sich keinem der dort geregelten Gebietstypen zuordnen, wie ein Vergleich mit den allgemeinen Zwecksetzungen dieser Baugebiete zeige.

Dauerwohnen und Ferienwohnungen sind jedenfalls nicht unvereinbar, wenn diese Nutzungen in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen, etwa „unter einem Dach“ ausgeübt werden. Aus § 10 Abs. 4 BauNVO folge nichts anderes. Die im Jahr 1977 geschaffene Vorschrift biete eine Rechtsgrundlage für die Festsetzung von Ferienhausgebieten, beabsichtige aber nicht, die schon damals bekannte Vermietung von Ferienwohnungen in gewachsenen Wohnlagen zu untersagen und Sondergebieten für die Erholung vorzubehalten.

Seit dem 04. Mai 2017 hat der Gesetzgeber in § 13 a BauNVO eine weitere Präzisierung vorgenommen. Danach

gehören Ferienwohnungen in der Regel zu den in den §§ 2 bis 7 BauNVO allgemein oder als Ausnahme zulässigen Gewerbebetrieben. Es ist insoweit immer eine Einzelfallprüfung „vor Ort“ durchzuführen.

Az.: 20.1.2-003/002 Mitt. StGB NRW November 2017

663 Bustour zu Baukultur-Projekten der Regionale 2016

Die Geschäftsstelle des Bündnis für regionale Baukultur, mit Sitz bei der LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen, lädt zu einer Bereisung der Baukultur-Projekte der Regionale 2016 ein, um an konkreten Beispielen den unmittelbaren Erfahrungsaustausch vor Ort zu ermöglichen.

Als Strukturförderprogramm des Landes NRW hat die Regionale 2016 eine Vielzahl von baukulturellen Projekten im westlichen Münsterland initiiert. Mit den zum Teil von Bündnismitgliedern realisierten Projekten entstanden zukunftsweisende Beispiele, die vor dem Hintergrund konkurrierender wirtschaftlicher, ökologischer und touristischer Ansprüche an den ländlich geprägten Raum von zentraler Bedeutung sind.

Im Rahmen der Bustour werden die Freilegung der Berkel in Coesfeld thematisiert, sowie das »kult« (Kulturhistorisches Zentrum) in Vreden und das »kubaai« (Kulturquartier Bocholter Aa und Industriestraße) in Bocholt besucht. Begleitet wird die Bereisung von Planern und Entscheidungsträgern vor Ort sowie von Vertretern der Regionale 2016 und Mitgliedern des Bündnisses.

Die Tour findet am 22.11.2017 statt und dauert bis ca. 17:30 Uhr. Abfahrt ist um 09:30 Uhr an der Bürgerhalle LWL-Landeshaus, Freiherr-vom-Steinplatz 1, 48147 Münster. Eine weitere Zustiegsmöglichkeit besteht um 10:00 Uhr am nördlichen Mitfahrerparkplatz der A43 in Dülmen (Anschlussstelle Nr. 6, B474). Die Anmeldung ist unter www.buendnisbaukultur.lwl.org möglich. Die Bustour inklusive Mittagsimbiss ist kostenfrei. Eine Zertifizierung als Fortbildungsveranstaltung ist bei der Architektenkammer NRW beantragt.

Az.: 20.5.5-001/001 Mitt. StGB NRW November 2017

664 Zusätzlicher Workshop zu kommunalen Stellplatzsatzungen

Zur Stellplatz-Mustersatzung, die unter Beteiligung der drei kommunalen Spitzenverbände in NRW beim Zukunftsnetz Mobilität NRW erarbeitet wurde, findet ein weiterer Workshop für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kommunalverwaltungen statt. Zusätzlich zu den bei den vier Koordinierungsstellen des Zukunftsnetzes abgehaltenen Workshops wird für alle weiteren Interessierten ein zusätzlicher, inhaltsgleicher Workshop am Montag, den 18.12.2017, um 10:00 Uhr beim VRS in Köln (Glockengasse 37-39, 50667 Köln) angeboten.

Aufgrund der hohen Nachfrage musste einigen Interessierten für die ersten Workshops leider abgesagt werden.

Auch dieses Mal ist die Teilnehmerzahl aus organisatorischen Gründen begrenzt. Dieser Termin richtet sich nur an alle zusätzlich Interessierten, also solche, die noch nicht an einem der ersten fünf Workshops teilgenommen haben. Anmeldungen sind bis zum 24.11.2017 beim Zukunftsnetz Mobilität möglich. Alle Informationen hierzu und zum Programm gibt es unter:

<http://www.zukunftsnetz-mobilitaet.nrw.de/infothek/termine/zusatztermin-landesweites-fachforum-kommunale-stellplatzsatzungen>

Az.: 20.3.1.3-015/003 Mitt. StGB NRW November 2017

665 Fachtagung „Quartiersentwicklung in Eigeninitiative“

Am 30.11.2017 findet die Fachtagung „Quartiersentwicklung in Eigeninitiative - Ansätze und Erfahrungen aus Bürgerschaft und Wirtschaft“ in Essen statt. Die Veranstaltung „StadtMachen“ stellt Personen, Projekte und Initiativen vor, die Quartiersentwicklung aus eigener Kraft leisten und mit unternehmerischem Denken die Stadt positiv verändern. Auch und gerade in Zeiten knapper Kassen und vielschichtiger sozialer, ökonomischer und ökologischer Herausforderungen braucht es selbsttragende Lösungen, die die spezifischen Probleme, Möglichkeiten und Netzwerke des jeweiligen Ortes berücksichtigen. Die Fachtagung soll den Austausch fördern, zum Experimentieren anregen und Impulse für ein neues Denken in der Stadtentwicklung geben.

Die Tagung wird im Rahmen der DSSW-Plattform des Deutschen Verbandes gemeinsam von SSR Schulten Stadt- und Raumentwicklung und der DSK Deutsche Stadt- und Grundstücksentwicklungsgesellschaft veranstaltet und findet am 30.11.2017 von 10:30 bis 17:00 Uhr im UnperfektHaus in Essen, Friedrich-Ebert-Straße 18-26, 45127 Essen statt. Weitere Einzelheiten zur Anmeldung und zum Programm gibt es unter:

<http://regboard.net/2709/>

Az.: 20.1.4.6-001/001 Mitt. StGB NRW November 2017

666 Bußgeld der EU-Kommission im Lkw-Kartell gegen Scania

Auch die schwedische VW-Tochter Scania muss im Zusammenhang mit dem sog. Lkw-Kartell nach einer Entscheidung der EU-Kommission nunmehr eine Strafe zahlen. Das Unternehmen hat zusammen mit fünf anderen Herstellern die Preise für Lastwagen 14 Jahre lang abgesprochen, teilte die EU-Kommission am 27.09.2017 in Brüssel mit. Zudem sei ausgemacht worden, die Kosten für die Entwicklung neuer Technologien zur Emissionsbegrenzung an die Kunden weiterzugeben.

Die Kommission hatte mit den übrigen Beteiligten - Daimler, Iveco, DAF und Volvo/Renault - bereits im Jahr 2016 einen Vergleich geschlossen. Die Unternehmen hatten sich zur Zahlung einer Strafe von insgesamt knapp 2,93 Milliarden Euro bereit erklärt, was zu dem Zeitpunkt die höchste von den europäischen Wettbewerbshütern je verhängte Geldbuße war. MAN war als Hinweisgeber

durch die sogenannte Kronzeugenregelung straffrei geblieben. Auch bei anderen Beteiligten waren die Strafen aufgrund des kooperativen Verhaltens im Verfahren reduziert worden.

Lediglich Scania hatte sich gegen einen Vergleich entschieden, weshalb das Verfahren durch die Kommission hier weiter verfolgt wurde. Möglicherweise wird sich das Unternehmen gegen die nunmehr verhängte Strafe von rund 880 Millionen Euro vor dem Europäischen Gerichtshof wehren.

Az.: 21.1.4.7-001/001 Mitt. StGB NRW November 2017

Umwelt, Abfall, Abwasser

667 Kommunale Waldbesitzer zu Leistungen der Wälder für die Gesellschaft

Vertreter waldbesitzender Kommunen aus ganz Deutschland fordern mehr finanzielle Wertschätzung für die vielfältigen gesellschaftlichen Leistungen, die die Wälder für die Bürgerinnen und Bürger erbringen. Wo früher die klassische Holznutzung im Vordergrund stand und den Forstbetrieben über den Holzverkauf die Einnahmen sicherte, steht heute vielerorts der Wald als gesellschaftliche „Wohlfühl-oase“ im Mittelpunkt. Nicht nur für immer neue Trendsportarten wie Mountainbiking und Geocaching sei der Wald beliebter Naturraum. Schlagworte wie Waldtherapie und Gesundheitswälder ständen neuerdings auf der Tagesordnung.

Daher appellierte der Gemeinsame Forstausschuss „Deutscher Kommunalwald“ anlässlich seiner Bundestagung am 09./10. Oktober 2017 in Rostock - Warnemünde an die neue Bundesregierung, die bisher von den Kommunen gratis erbrachten gesellschaftlichen Walddienstleistungen zu honorieren. Ziel ist es, die nachhaltige Forstwirtschaft und Erholung in Einklang zu bringen. Dabei geht es um einen fairen Ausgleich zwischen den Interessen der Allgemeinheit und den Belangen des kommunalen Waldbesitzes. Der Gemeinsame Forstausschuss „Deutscher Kommunalwald“ ist ein gemeinsamer Ausschuss der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände.

„Unsere Gesellschaft verlangt vom Wald alles und von den Bürgerinnen und Bürgern wird der freie Zutritt in den Wald als selbstverständlich angesehen. Bei den Kosten wird der Waldbesitz bisher jedoch im Stich gelassen. 365 Mal im Jahr garantieren die waldbesitzenden Kommunen in Deutschland den „Tag der offenen Tür im Wald“. Die Leistungen der kommunalen Waldbesitzer für Erholung, Freizeit und Gesundheit der Bevölkerung haben zwar einen enormen ökonomischen Wert, tauchen jedoch bisher in keiner Bilanz auf. Gleichzeitig führt die immer intensivere Erholungsnutzung zu immer größeren Belastungen der Wälder und der Waldbesitzer. Deshalb werben wir für das Bewusstsein, welch hohen Wert der Wald hat, um so die Wertschätzung zu steigern. Dafür brauchen wir ein Preisschild für die gesellschaftlichen Dienstleistungen der Wälder“, so der Vorsitzende des Gemeinsamen Forst-

ausschusses „Deutscher Kommunalwald“, Verbandsdirektor Winfried Manns aus Mainz.

Das in den letzten Jahren stark gestiegene Interesse an der Freizeit-, Erholungs- und Gesundheitsnutzung darf nicht allein auf Kosten der kommunalen Waldbesitzer gehen. Vor diesem Hintergrund begrüßt der Gemeinsame Forstausschuss die im September 2017 von Bundesforstminister Christian Schmidt etablierte Bundesplattform „Wald - Sport, Erholung, Gesundheit“. Die Erwartungen an die Plattform sind sehr hoch, da sie nicht nur die Bedeutung des Waldes für die Gesundheit im Zusammenhang mit Sport und Erholung thematisieren, sondern insbesondere auch die Möglichkeiten für einen Ausgleich von Mehrbelastungen der Betriebe durch öffentliche Mittel aufzeigen und politische Initiativen fördern soll.

Die Bundesplattform hat sich ebenfalls zum Ziel gesetzt, Initiativen, Chancen und Innovationen aufzuzeigen, die Sport und Gesundheit für die Forstbetriebe bieten. Dazu zählen die Bewusstseinsstärkung der Bevölkerung über die Waldbewirtschaftung und die Inwertsetzung der Ökosystemdienstleistungen der Wälder. Alle Vertreter der teilnehmenden Verbände (Deutscher Naturschutzring e. V., Deutscher Olympischer Sportbund (DOSB) e. V., Deutsche Sporthochschule Köln, Deutscher Tourismusverband e. V., Kuratorium Sport und Natur, Verband Deutscher Naturparke, Deutscher Städte- und Gemeindebund, Deutscher Forstverein, Deutscher Forstwirtschaftsrat, AGDW-Die Waldeigentümer, Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e. V., Deutscher Jagdverband, Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt) haben in der konstituierenden Sitzung am 13.09.2017 in Berlin an die neue Bundesregierung appelliert, die Ökosystemdienstleistungen der Wälder zukünftig zu honorieren.

Hintergrund

Erholung, Freizeit und Gesundheit stellen eine hohe Belastung für den Kommunalwald dar:

- In Deutschland darf der Wald zur Erholung betreten werden. Mit der Einführung des freien Betretungsrechtes im Bundeswaldgesetz 1975 wird dem Bedürfnis der Bürgerinnen und Bürger nach einem ortsnahen Raum für Erholung, Sport und Naturerleben Rechnung getragen.
- Mehr als 55 Millionen Menschen (70 % der Bevölkerung) besuchen mindestens einmal im Jahr den Wald. Jährlich gibt es in Deutschland schätzungsweise 2,3 Milliarden Waldbesuche.
- Die Inanspruchnahme des Waldes durch die Bevölkerung für Freizeit-, Erholungs- und Sportaktivitäten hat in den letzten Jahren weiter zugenommen. Erwartungen der Waldbesucher an den Wald haben sich verändert.
- Die Forstwirtschaft stellt mit Wegen und Waldparkplätzen eine Infrastruktur bereit, die den Waldbesuch in weiten Teilen überhaupt erst ermöglicht und angenehm macht.
- Rund 512.000 Kilometer Fahrwege und 62.000 Kilometer Fuß-, Reit- und Radwege erschließen den Wald.
- Nach Berechnungen des Hamburger Thünen-Instituts

führen die Gesamtbelastungen durch Schutz- und Erholungsfunktionen zu Mehraufwendungen und Minderträgen für die Körperschaftswaldbetriebe von 52 Euro/Jahr/Hektar. Bezogen auf den Reinertrag von 124 Euro/Jahr/Hektar sind die Belastungen erheblich.

- Aufwendungen für die Erholungssicherung entstehen durch: Unterhaltung Wald-, Wander- und Reitwege, Erholungseinrichtungen, Parkplätze, Verkehrssicherung, Kontrollaufwand, Haftungsrisiken, Unterhaltung Wildgehege, Beseitigung von Vandalismus, Müllentsorgung, erhöhtes Waldbrandrisiko, vermehrte Stoffeinträge, Tritt- und Erosionsschäden, Bindung erheblicher Ressourcen durch Konflikte der verschiedenen Erholungsnutzungen.
- Waldbesuche sind gratis; gleichwohl haben sie einen erheblichen ökonomischen Wert: Der monetäre Nutzen der Erholungsleistung des Waldes wurde 2013 mit durchschnittlich 32 Euro pro Besucher und Jahr ermittelt. Hochgerechnet auf alle Waldbesucher in der Bevölkerung ergibt dies etwa 2 Milliarden Euro pro Jahr für die wohnortnahe Walderholung. Der Wert der Ferienerholung wurde zusätzlich auf etwa 0,5 Milliarden Euro geschätzt.

Öffentliche Unterstützung

- Für Waldbesitzer ist problematisch, dass sie aufgrund der waldgesetzlichen Betretungsregelung (§ 14 Bundeswaldgesetz) kaum Möglichkeiten haben, aus der Walderholung betriebliche Wertschöpfung zu erzielen, gleichzeitig aber die damit verbundenen Belastungen tragen müssen.
- Die ökonomischen, ökologischen und sozialen Funktionen der nachhaltigen Forstwirtschaft in Deutschland finanzieren sich fast ausschließlich aus dem Holzverkauf: Im Körperschafts- und Privatwald stammen 96 bzw. 98 Prozent aller Erträge daraus.
- Im Staatswald der Länder werden Mehraufwand und Mindererlöse durch Zuwendungen aus den Landeshaushalten weitgehend (i. D. ca. 150 Euro pro Hektar und Jahr) ausgeglichen, um gesellschaftlich erwünschte Schutz- und Erholungsleistungen des Waldes sowie Biodiversitätsziele der Gesellschaft in besonderer Weise bereitzustellen.
- Bei den privaten und kommunalen Forstbetrieben ist die öffentliche Unterstützung in diesem Bereich bislang vergleichsweise gering: Der Anteil öffentlicher Fördermittel (alle Produktbereiche) im Körperschafts- und Privatwald beträgt durchschnittlich ca. 4 bzw. 9 Euro pro Jahr und Hektar.

Ökosystemdienstleistungen

- Die Wälder liefern den Menschen wertvolle Leistungen. Dabei steht die Holzproduktion schon lange nicht mehr im Fokus der Gesellschaft.
- Im Jahre 2007 wurde mit der TEEB-Initiative (The Economics of Ecosystems und Biodiversity) ein transnationaler Prozess initiiert, der den ökonomischen Wert der unterschiedlichen Ökosystemdienstleistungen erfassen und deren Erhalt attraktiver machen soll.
- Das deutsche Teilprojekt „TEEB-DE: Naturkapital

Deutschland, 2012“ kommt zu dem Schluss, dass der Nutzen aller Ökosystemdienstleistungen des Waldes größer ist als nur die zu Marktpreisen bewertete Holzproduktion.

- In der TEEB-Studie werden die CO₂-Senkenleistungen der deutschen Wälder mit 0.2 Mrd. Euro bewertet, die ökologischen Leistungen mit 2,2 Mrd. Euro und die Erholungsleistungen mit 1.9 Mrd. Euro. Diesen Leistungen in Höhe von zusammen 4,3 Mrd. Euro steht aktuell ein Wert der Rohholzproduktion von 3,5 Mrd. Euro gegenüber.
- Von der EU-Kommission werden die Ansätze zum Schutz von Ökosystemen unterstützt. Sie fordert die Mitgliedstaaten auf, den Zustand der Ökosysteme und Ökosystemdienstleistungen bis 2014 zu kartieren und zu bewerten, den wirtschaftlichen Wert derartiger Dienstleistungen zu prüfen und die Einbeziehung dieser Werte in die Rechnungslegung und Berichterstattungssysteme auf EU- und nationaler Ebene bis 2020 zu fördern. (EU-Biodiversitätsstrategie 2014)
- Von der forstlichen Praxis wird kritisiert, dass eine Bewertung nur dann sinnvoll ist, wenn auch ein realer Marktwert für diese Produkte erzielt werden kann.

Az.: 26.1-008/001 gr

Mitt. StGB NRW November 2017

668

Artikel-Verordnung zur Verwertung von Klärschlamm

Am 03.10.2017 ist die Artikel-Verordnung zur Neuordnung der Klärschlammverwertung vom 27.09.2017 in Kraft getreten (BGBl. I 2017, S. 3465 ff.). Durch Artikel 1 wird die Klärschlamm-Verordnung aus dem Jahr 1992 (BGBl. I 1992, S. 912 ff.) geändert und durch die Klärschlammverordnung 2017 (Art. 1) abgelöst (Art. 8 Abs. 1). Die neue Klärschlammverordnung 2017 (Art. 1) ist am 3.10.2017 in Kraft getreten. Zeitgleich ist die Klärschlammverordnung 1992 außer Kraft getreten.

Einordnung von Klärschlamm: Klärschlamm, der in öffentlichen Kläranlagen anfällt, ist zunächst der Abwasserbeseitigung zugeordnet, weil nach § 54 Abs. 2 Satz 1 WHG zur Abwasserbeseitigung auch das Entwässern von Klärschlamm gehört. Ist die abwassertechnische Behandlung des Klärschlammes (z. B. Entwässern) beendet, dann ist der Klärschlamm als Abfall im Sinne des § 3 Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) anzusehen und es ist die Klärschlamm-Verordnung für die Entsorgung als Abfall zu beachten (vgl. VG Düsseldorf, Urteil vom 24.01.2014 - Az.: 17 K 2868/11 -; VGH BW, Urteil vom 20.07.1995 - Az.: 9 S. 1939/95 - UPR 1996, S. 36 f.)

Klärschlammverordnung 2017: Die Klärschlammverordnung 2017 (AbfVKlärV 2017) gilt insbesondere für das Auf- oder Einbringen von Klärschlamm zur Verwertung als Stoff nach § 2 Nr. 1 und 6 bis 8 des Düngegesetzes auf oder in einen Boden mit landwirtschaftlicher Nutzung und bei Maßnahmen des Landschaftsbaus (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und b AbfVKlärV 2017). Klärschlamm kann als Abfall im Sinne des § 3 Abs. 1 KrWG aber nur dann einer bodenbezogenen Verwertung zugeführt werden, wenn die Grenzwerte nach der AbfVKlärV 2017 und der Düngemittelverordnung eingehalten werden. Deshalb muss

der Klärschlamm im Vorfeld untersucht werden.

Klärschlammbezogene Untersuchungspflichten (§ 5 AbfKlärV 2017): Die bodenbezogene Aufbringung von Klärschlamm ist nur zulässig, wenn der Klärschlamm beprobt worden ist und die vorgegebenen Grenzwerte nicht überschritten werden, d.h. zunächst müssen die klärschlammbezogenen Untersuchungspflichten erfüllt werden (§ 5 AbfKlärV 2017).

Klärschlammbezogene Grenzwerte (§ 8 AbfKlärV 2017): Es sind folgende Grenzwerte einzuhalten:

- Grenzwerte der Klärschlamm-Verordnung (§§ 5 Abs. 1, 8 Abs. 1 i. V. m. § 32 Abs. 1, 3 und 4 AbfKlärV)
- Grenzwerte nach Anlage 2 Tabelle 1.4 Spalte 4 der Düngemittelverordnung einzuhalten (§ 8 Abs. 1 Satz 1 AbfKlärV)
- die zusätzliche Grenzwerte nach Anlage 1 der AbfKlärV 2017 (§ 8 Abs. 1 Satz 1 AbfKlärV)
- für das Schwermetall Kupfer gilt als Grenzwert der zulässige Höchstgehalt nach Anlage 1 Abschnitt 4.1 Nummer 4.1.1 Spalte 6 der Düngemittelverordnung.
- Werden die Grenzwerte nicht eingehalten, so kann der Klärschlamm nicht mehr als „Abfall zur Verwertung“ angesehen werden, sondern muss durch Mitverbrennung (z. B. in Kohlekraftwerken) oder Mono-Verbrennung einer Entsorgung zugeführt werden.

Zeitversetztes Inkrafttreten: Weiterhin beinhaltet die Artikel-Verordnung folgende Änderungen, die zeitversetzt in Kraft treten und gestuft weitere Änderungen der neuen Klärschlammverordnung 2017 (Art. 1, Art. 4, Art. 5 und Art. 6) beinhalten:

- Art. 2: Änderung der Deponieverordnung (ab dem 03.10.2017)
- Art. 3: Folgeänderungen (30. BImSchV, BioabfallV - ab dem 3.10.2017)
- Art. 4: Änderung der Klärschlammverordnung (ab 01.01.2023)
- Art. 5: Weitere Änderung der Klärschlammverordnung (ab dem 01.01.2029)
- Art. 6: Weitere Änderung der Klärschlammverordnung (ab dem 01.01.2032)
- Art. 7: Bekanntmachungserlaubnis
- Art. 8: Inkrafttreten der Artikel-Verordnung (BGBl. I 2017, S. 3511 f.)

Ziel der Artikel-Verordnung ist es insbesondere die Verwertung von Klärschlämmen auf Böden mit Übergangs-

fristen zu begrenzen und eine Phosphorrückgewinnung einzuführen.

Verwertung auf Böden: Die landwirtschaftliche Klärschlammverwertung auf Böden soll ab dem 01.01.2032 nur noch für Kläranlagen unter 50.000 Einwohnerwerten (genehmigte Ausbaugröße) zulässig sein (Art. 6, Art. 8 Abs. 4 der Artikel-Verordnung)

Für Kläranlagen über 100.000 Einwohnerwerten soll bereits ab dem 01.01.2029 die landwirtschaftliche Klärschlammverwertung nicht mehr zulässig sein. (Art. 5 - § 3 Abs. 4 Satz 2 AbfKlärV in der ab dem 01.01.2029 geltenen Fassung, Art. 8 Abs. 3 der Artikel-Verordnung).

Phosphorrückgewinnung: Vorgesehen ist eine Phosphorrückgewinnung aus Klärschlämmen. Diese soll erfolgen, wenn der Klärschlamm einen Phosphorgehalt von 20 mg oder mehr je kg Trockenmasse enthält (Art. 5 - § 3 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4 AbfKlärV - ab dem 01.01.2029). Dafür gelten folgende Übergangsfristen:

- Ab dem 01.01.2029: für Kläranlagen über 100.000 Einwohnerwerten (genehmigte Ausbaugröße) - Art. 5 der Artikel-Verordnung - Übergangsfrist: 12 Jahre
- Ab dem 01.01.2032: für Kläranlagen über 50.000 bis 100.000 Einwohnerwerten (genehmigte Ausbaugröße) - Art. 6 - Übergangsfrist 15 Jahre -

Liegt der Phosphorgehalt des Klärschlamms unter 20 Gramm je Kilogramm Trockenmasse, so ist der Klärschlamm einer thermischen Vorbehandlung in einer Klärschlammverbrennungsanlage oder einer Klärschlamm-Mitverbrennungsanlage zuzuführen (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 AbfKlärV in der ab dem 01.01.2029 geltenden Fassung - Art. 5 der Artikel-Verordnung)

Für die Phosphorrückgewinnung gibt § 3 b AbfKlärV (in der ab dem 1.1.2029 geltenden Fassung vor), dass aus der Klärschlammverbrennungs-Asche und aus kohlenstoffhaltigem Rückstand (Art. 5 - § 3 Abs. 11 d der ab dem 01.01.2029 geltenden AbfKlärV) ein Verfahren anzuwenden ist, das mindestens 80 % des Phosphorgehalts zurückgewinnt.

Bericht: Bis zum 31.12.2023 wird ein Bericht der Klärschlammherzeuger an die zuständige Behörde über die geplanten Maßnahmen der Klärschlammentsorgung insbesondere der Phosphor-Rückgewinnung vorgesehen (Art. 4 der Artikel-Verordnung - AbfKlärV in der ab dem 1.1.2023 geltenden Fassung).

Az.: 24.1.1 qu

Mitt. StGB NRW November 2017